

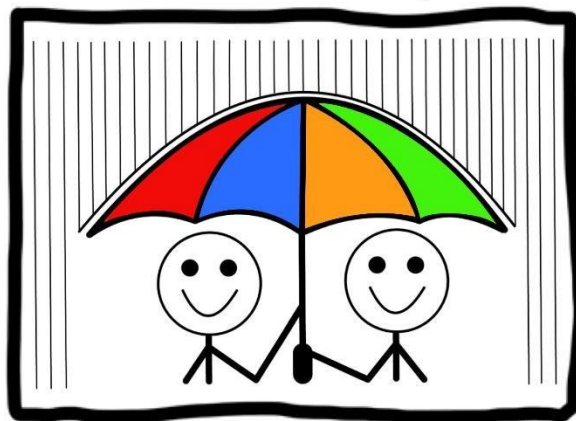
Schutzkonzept und Handlungsleitfaden

zur Vorbeugung von sexualisierter und anderer Gewalt

für Veranstaltungen und Zusammenkünften

der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain

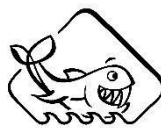
Wir sind fröhlich,



weil ein Schutzkonzept uns schützt.

Stand: 26. September 2024

EVANGELISCHE JUGEND
MEIßEN-GROßENHAIN



ANKOMMEN • WACHSEN • WEITERZIEHEN

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffserklärung	6
2	Unsere Grundhaltung	7
2.1	das Engagement für den Schutzauftrag	7
2.2	das Einhalten des Abstinenz- und Abstandsgebot	7
2.3	die Zustimmung zum Verhaltenskodex	7
2.4	das Wissen um die Meldepflicht	9
2.5	das Beibringen eines Führungszeugnisses	10
2.5.1	Führungszeugnis und ehrenamtliche Mitarbeit	10
2.5.2	Führungszeugnis und ehrenamtliche Mitarbeit	10
2.5.3	kein Vorlegen des Führungszeugnisses	11
2.5.4	Führungszeugnis und Datenschutz	11
2.6	die Bereitschaft zur Schulung und Fortbildung	11
2.7	einen beteiligenden und ermutigenden Umgang mit Schutzbefohlenen, um sexualisierter Gewalt entgegenwirken zu können	11
2.8	eine gelebte Fehler- und Beschwerdekultur	12
2.8.1	Beschwerdeverfahren	13
3	Risikosituation und Handlungsleitlinien	15
3.1	Risiko: Fehlende Wahrnehmung und Einordnung von Anwesenden als	15
	Mitarbeitende oder Teilnehmende	15
3.1.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	15
3.2	Risiko: Betreten der Austragungsorte, wo Angebote stattfinden durch berechnigte bzw. unberechnigte Personen	16
3.2.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	16
3.3	Risiko: Zugänglichkeit zu den Orten, wo Angebote stattfinden	17
3.3.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	17
3.4	Risiko: Nicht einsehbarere Bereiche	18
3.4.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	18
3.5	Risiko: pädagogische Angebote zur Bildung und Persönlichkeitsentwicklung	19
3.5.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	19
3.6	pädagogisch nicht gesteuerte Zeiten	20
3.6.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	20
3.7	Unterbringungssituationen	21
3.7.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	21

[<- zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.8	Unterbringungssituation mit trans*, inter* und nichtbinären Teilnehmenden	23
3.9	Aktivitäten mit Körperkontakt	25
3.9.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:.....	25
3.10	Risiko: Aufenthalt in Fahrzeugen (Kfz, Bahn, Bus, ...)	27
3.10.1	Risikosituation: öffentlichen Verkehrsmitteln	27
3.10.2	Busunternehmen oder andere Verkehrsbetriebe	27
3.10.3	Kleinbusse und private PKW.....	28
3.11	Risiko: Besuch von Schwimmbädern, Sporthallen und anderen Orten mit Umkleidesituationen.....	29
3.11.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:.....	29
3.12	Erstellen von Abbildungen von Personen während des Angebotes	30
3.12.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:.....	30
3.13	Risiko: Kommunikation zwischen Teilnehmenden, Mitarbeitenden als auch zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden.....	31
3.13.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:.....	31
3.14	Risiko: Volljährige Teilnehmenden bei Veranstaltung mit Anmeldung (Freizeiten oder ähnlichem)	32
3.14.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:.....	32
4	Formel der Risikominimierung	33
5	Verdacht, Fallklärung und Intervention	34
5.1	Verdachtseinschätzung	34
5.2	Meldung eines Verdachtes	34
6	Intervention	35
6.1	Zuständige Stelle.....	35
6.2	Interventionsteam.....	35
6.2.1	Dem Interventionsteam der Evang. Jugend Meißen-Großenhain gehören an:.....	35
6.2.2	Dem Interventionsteam in Kirchgemeinden gehört an:.....	35
6.3	Interventionspläne bei sexualisierter und anderer Gewalt.....	35
7	Kindeswohlgefährdung	36
8	Rehabilitierung	37
8.1	Rehabilitierung von falsch Beschuldigten	37
8.2	Die Rehabilitierungsstrategie:	37
8.3	Rehabilitierung von Betroffenen	38
9	Evaluation und Monitoring	39
10	Aufarbeitung	40

10.1	Institutionelle Aufarbeitung	40
10.2	Individuelle Aufarbeitung	40
10.3	Unterstützungsleistungen und unabhängige Kommission	40
10.4	Materielle Unterstützungsleistungen	40
10.5	Nichtmaterielle Unterstützungsleistungen	41
11	Fachstellen	42
11.1	Fachstelle Prävention	42
11.2	Ansprech- und Meldestelle	42
12	Anhang: Handlungsleitfäden bei Vermutungen und Verdacht	43
12.1	Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende	43
12.2	Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung UNTER KINDERN / JUGENDLICHEN (Peergewalt)	45
12.3	Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen	46
13	Anhang: Verhalten und Vorgehensweisen bei Kindeswohlgefährdung	47
13.1	Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	47
13.2	Verhalten bei (vermuteter) Tat durch einen Mitarbeitende / einem Mitarbeitenden des Teams	47
13.3	Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung	48
13.4	Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung	50
14	Anhang: Aushänge	52
15	Anhang: Matrix zur Erarbeitung der Risikosituation in Nähe und Distanz	55
16	Kontakt	56
16.1	Kindeswohl im Landkreis Meißen	56
16.2	Rat und Hilfe Beratungsstellen im Landkreis Meißen	57
16.3	Beratung und Hilfe 24h	58

Präambel

Wir, die Menschen, die sich in der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain engagieren, achten jeden Menschen in seiner Würde als Geschöpf Gottes, unabhängig von seinen Fähigkeiten, Herkunft oder der eigenen geschlechtlichen Einordnung.

Wir wollen jungen Menschen Erfahrungen von Verlässlichkeit, Geborgenheit, Orientierung und Gemeinschaft ermöglichen, ihr Selbstwertgefühl stärken. Dies gestalten wir transparent und durch Beteiligung und Mitbestimmung der jungen Menschen während der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

Dabei verpflichtet sich die Evangelische Jugend Meißen-Großenhain Kinder gemäß den Vorgaben des SGB 8 §1

Abs 2 „4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“. Darunter fällt auch sexualisierter Gewalt als eine Form von Gewalt, die es zu verhindern gilt.

Unsere Veranstaltungen sollen geprägt sein von einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen. Durch diese Kultur des Miteinanders soll sexualisierte Gewalt durch Ausschöpfen aller Möglichkeiten verhindert werden. Wo dies dennoch geschieht, soll es frühzeitig erkannt und gestoppt werden.

Auf Grundlage dieses Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt soll dafür gesorgt werden, dass Missbrauch keinen Raum erhält, aber jene, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, hier Hilfe finden.

Die Bedeutung und Wichtigkeit Menschen vor Missbrauch zu schützen, wurde im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens festgeschrieben.

Darin heißt es: §1 *„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendlichen und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen ... vor sexualisierter (und anderer) Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.“*

Dieses Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt umfasst die Rechte und den Schutz aller Schutzbefohlenen in unterschiedlichen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen als minderjährige bzw. volljährige Teilnehmende und hauptamtlich Beteiligten bei Zusammenkünften, Veranstaltungen, sowie in deren Vor- und Nachbereitung. Dieses Schutzkonzept ist Verpflichtung, Auftrag, Orientierung und Handreichung, um sexualisierte Gewalt innerhalb unser Dienstgemeinschaft und Handlungsfeldes in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu verhindern, Wege zur Hilfe zu bekommen und Einblick zu gewinnen in welcher Art und Weise dies erreicht werden soll.

1 Begriffserklärung

Ehrenamtlich Mitarbeitende sind alle Personen, die freiwillig Aufgaben im Gemeindeleben wahrnehmen und in ihre Aufgaben öffentlich eingeführt wurden.

Unterstützende Mitarbeitende in den Arbeitsfeldern des Gemeindelebens auf örtlicher oder kirchenbezirklicher Ebene sind jene Personen, die temporär einmalig sich an einem Veranstaltungsformat beteiligen.

Hauptamtliche Mitarbeitende sind Personen, die in einem vertraglichen Dienstverhältnis in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens stehen.

Sexualisierte Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie 1.50 - Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019)

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen.

Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat.

Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters gegenüber dem Opfer bestehen.

Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person seiner Fürsorge oder seiner Obhut untersteht (z. B. Eltern, Vormund, Betreuer). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person dem Hausstand des Täters angehört (z. B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person von dem fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt:

Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere dem sexuellen Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen, gehören im Strafgesetzbuch (StGB) u.a.:

- Exhibitionismus
- Aufforderung zu Nacktaufnahmen

- sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen
- sexuelle Belästigung durch Berührungen oder Bedrängen
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“)

2 Unsere Grundhaltung

Für eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach staatlichen Vorschriften zu einem Ausschluss von der Kinder- und Jugendarbeit führt (§ 72a SGB VIII).

Alle Mitarbeitenden halten es für grundlegend sich gegen sexualisierte und andere Formen von Gewalt einzusetzen.

Dies geschieht durch:

2.1 das Engagement für den Schutzauftrag

Ob Treffen in Jugendgruppen, Freizeiten, Rüstzeiten, Projektangeboten, Jugendgottesdiensten oder andere Veranstaltungen, welche die Evangelische Jugend Meißen-Großenhain verantwortet, sind dafür da, dass Menschen zusammenkommen, ihren Glauben leben, sich austauschen, gemeinsam Erfahrungen machen, Lernen und Persönlichkeitsentwicklung geschehen kann. Hier entstehen Nähe, Freundschaften, Beziehungen, die die Evangelische Jugend Meißen-Großenhain, als Teil der evangelischen Kirche als große Gemeinschaft prägen. Umso größer ist ihre Verantwortung, sicherzustellen, dass diese Begegnungen in einem geschützten Rahmen stattfinden. Die Evangelische Jugend Meißen-Großenhain tritt deshalb aktiv gegen sexualisierte Gewalt ein. Wer Angebote der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain wahrnimmt oder in ihr tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Haupt- und Ehrenamtliche tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain, als der Teil der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und stehen selbst unter diesem Schutz.

2.2 das Einhalten des Abstinenz- und Abstandsgebot

In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können - insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten.

Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

(Siehe dazu: § 4 Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

2.3 die Zustimmung zum Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens dient allen Haupt- und Ehrenamtlichen als

Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert zentrale Regelungen und Pflichten zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen. Zu Beginn einer Tätigkeit setzen sich alle Haupt- und Ehrenamtlichen im Rahmen einer Schulung mit den Inhalten und Anliegen des Verhaltenskodex auseinander und unterzeichnen diesen.

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

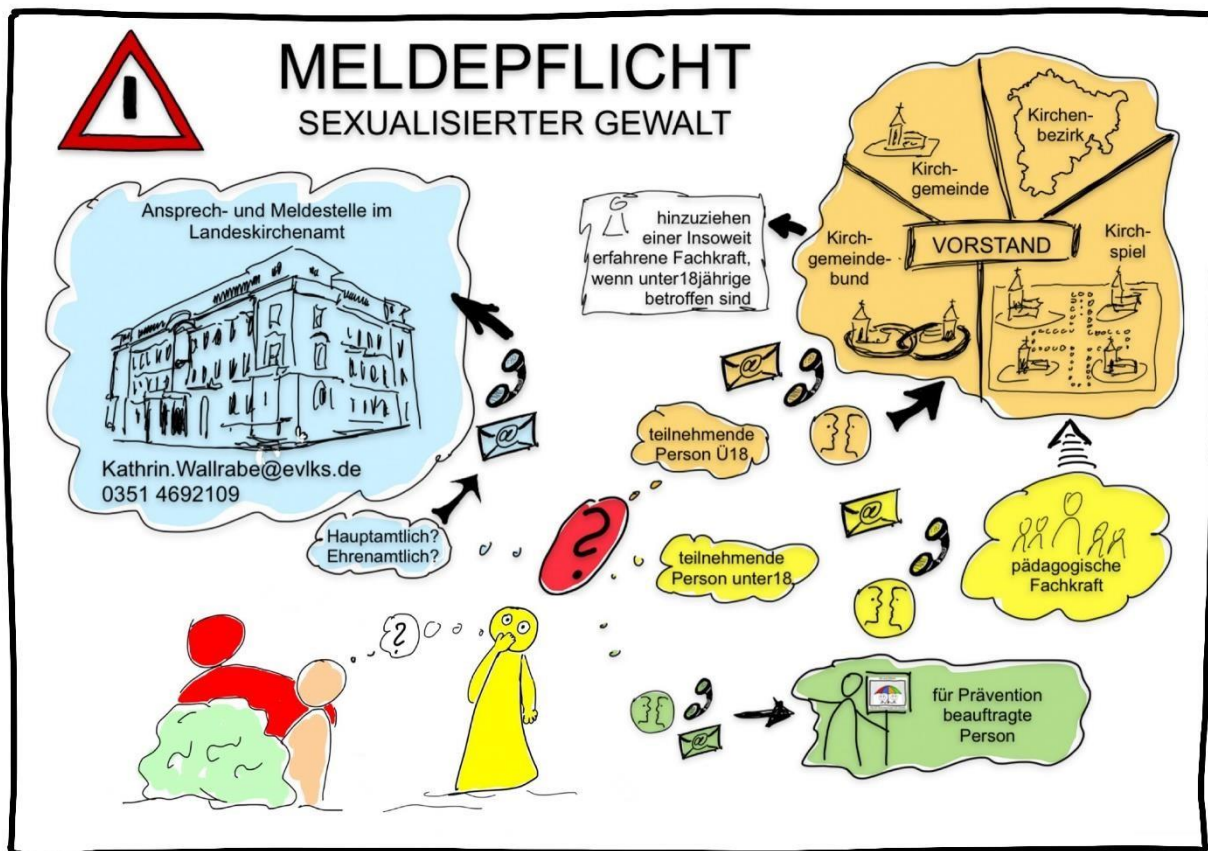
2.4 das Wissen um die Meldepflicht

Haupt- und Ehrenamtliche in der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain haben eine Meldepflicht. Sie müssen einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Meldestelle im Landeskirchenamt melden. Sie können sich zuvor bei der Ansprechstelle beraten lassen, ob es sich bei ihrem Verdacht um einen meldepflichtigen Fall handelt.

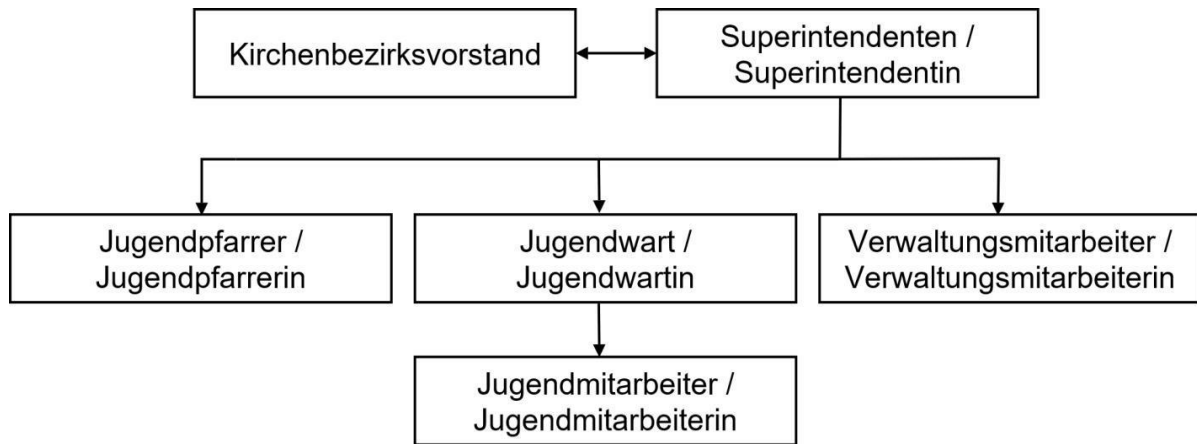
Bei Beratung und Meldung wird die Anonymität der meldenden Person garantiert.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht für die pädagogischen Fachkräfte, die im Ev.-Luth. Kirchenbezirk

Meißen-Großenhain tätig sind, eine Pflicht zum Einbeziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (INSOFA).
(Siehe dazu § 8a und 8b SGB VIII)



2.4.1.1 Dienststruktur der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain



2.5 das Beibringen eines Führungszeugnisses

Die kirchlichen Anstellungsträger bzw. Rechtsträger von Angeboten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien sehen regelmäßig das erweiterte Führungszeugnis ein, spätestens nach 5 Jahren.

Sie behalten sich vor, auch innerhalb der Fünfjahresfrist ein erweitertes Führungszeugnis, welches nicht älter als 3 Monate ist, von ehrenamtlich Mitarbeitenden einzusehen.

Durch die besondere Stellung der Evang. Jugend Meißen-Großenhain wird mit Ehrenamtlichen aus Kirchgemeinden, als auch Ehrenamtlichen, die nur in Angeboten der Evang. Jugend Meißen-Großenhain sich verorten, zusammengearbeitet. Um einen praxisnahen Umgang zu ermöglichen, wird wie folgt mit der Einsichtnahme verfahren.

2.5.1 Führungszeugnis und ehrenamtliche Mitarbeit

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende bereits innerhalb eines kirchlichen Zusammenhanges ein Führungszeugnis vorgelegt haben, dann gilt diese als erfolgte Einsichtnahme für die aktuelle Tätigkeit. Das Datum des bereits vorgelegten Führungszeugnisses gibt den Beginn der 5-Jahresfrist zur erneuten Vorlage vor.

Die Kontrolle, ob tatsächlich ein Führungszeugnis vorgelegt wurde, geschieht durch Kontaktaufnahme der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person mit jener Person, die berechtigt ist, in den Nachweis eines beigebrachten Führungszeugnisses, Einsicht zu nehmen.

2.5.2 Führungszeugnis und ehrenamtliche Mitarbeit

Ein Führungszeugnis ist vorzulegen:

- vor der Einführung in ein Ehrenamt in der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain
- bei einer dauerhaften Mitarbeit (z.B. Mitarbeitendenkreise, Gremien, Fahrdienst, ...) oder
- wenn eine Mitarbeit mehrmalig in einem oder verschiedenen Teams (z.B. Team von Rüstzeit, Team des Jugendgottesdienstes, ...) aufgenommen wird.
- Die Vorlage des Führungszeugnisses entbindet nicht von Schulung im Verhaltenskodex.
- Vor der öffentlichen Einführung in ein Ehrenamt zur Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei uns ist der leitenden Person des Arbeitsfeldes das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

Das Führungszeugnis ist außerdem beizubringen, wenn auch ohne Einführung in ein Ehrenamt, ehrenamtlich mitgearbeitet wird und ein Vorlegen in einem anderen kirchlichen Zusammenhang noch nicht stattgefunden hat.

2.5.3 kein Vorlegen des Führungszeugnisses

Es kann vorkommen, dass die Beibringung eines Führungszeugnisses bis zur Durchführung eines Angebotes nicht möglich ist.

Dann gilt die Unschuldsvermutung und Vertrauen auf den unterschriebenen Verhaltenskodex. Im Verhaltenskodex bestätigen die ehrenamtlich Mitarbeitenden, dass gegen sie kein strafrechtliches Verfahren anhängig ist bzw. bezüglich sexualisierter Gewalt verurteilt wurden.

Sollte eine wiederholende Mitarbeit angestrebt werden, ist das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen.

Die Schulung im Verhaltenskodex hat auf jeden Fall im Vorfeld zu erfolgen.

Ohne Schulung ist keine Mitarbeit möglich.

Auf ein Vorlegen eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden,

- wenn die ehrenamtlich tätige Person nicht in das Ehrenamt eingeführt wird und
- garantiert werden kann, dass diese Person keine Möglichkeit hat, unbeaufsichtigt, d.h. nicht in der Öffentlichkeit oder außer Sichtweite einer zweiten Person, welche mitarbeitet, allein mit Teilnehmenden unterwegs zu sein.

2.5.4 Führungszeugnis und Datenschutz

Gespeichert werden darf nur das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme und die Information, ob das Führungszeugnis einen Eintrag enthält, der zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Gewaltschutzrichtlinie führt.

Außer bei Begründung einer hauptamtlichen Tätigkeit werden die Kosten durch den kirchlichen Träger erstattet, soweit keine Gebührenbefreiung besteht. (*Gewaltschutzverordnung 1.6.1.1 §2 vom 5.4.2022*)

Das Anschreiben, für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für eine ehrenamtliche Tätigkeit, wird durch den kirchlichen Veranstalter ausgestellt.

2.6 die Bereitschaft zur Schulung und Fortbildung

Das Thema „Sexualisierte und andere Formen von Gewalt“ bedarf der beständigen Schulung und Fortbildung, um

Anzeichen zu erkennen und Handlungssicherheit zu gewinnen. Um dies zu gewährleisten, wird mindestens ein Workshop angeboten, an dem Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen teilnehmen.

2.7 einen beteiligenden und ermutigenden Umgang mit Schutzbefohlenen, um sexualisierter Gewalt entgegenwirken zu können

Weil wichtige Bausteine im Schutz vor sexualisierter Gewalt Handlungskompetenz und Beteiligung der Teilnehmenden sind, wird mit ihnen gemeinsam besprochen, wo Risikosituationen eintreten können und daraufhin Regeln und Absprachen vereinbart, wie sich in diesen Situationen zu verhalten ist.

Zu Beginn einer Veranstaltung wird auf die Meldung von sexualisierter Gewalt und der Meldemöglichkeiten vor Ort hingewiesen.

Welche Risikosituationen vorliegen können und wie darauf zu reagieren ist, wird unter 3. „Risikosituation und Handlungsleitlinien“ beschrieben.

Wir fühlen uns verpflichtet, präventive Elemente und sexualpädagogische Bildung je nach Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Möglichkeiten zu verstetigen. Dies geschieht in thematischen Angeboten für die

Schutzbefohlenen, als auch deren Sorgeberechtigten, um sensibilisiert und sprachfähig in Zusammenhängen mit sexualisierter Gewalt zu sein.

Folgende Ziele werden angestrebt:

- Schutzbefohlene kennen ihre Rechte.
- Schutzbefohlene halten Regeln ein.
- Schutzbefohlene sind sprachfähig, sie können sich ausdrücken. Sie kennen zum Beispiel die Bezeichnung der Geschlechtsorgane.
- Schutzbefohlene können ihren Körper und ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden.
- Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen und Anliegen wenden können.
- Schutzbefohlene erfahren die Kultur der Achtsamkeit innerhalb der Begegnungen in der Evang. Jugend Meißen-Großenhains und prägen diese mit. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen.
- Schutzbefohlene haben ein besseres Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen.

2.8 eine gelebte Fehler- und Beschwerdekultur

Das Zusammenleben in Veranstaltungen und Zusammenkünften soll von einer Kultur der Achtsamkeit geprägt sein. Und doch kann es zu Fehlverhalten kommen.

Die negative Kontierung des Wortes „Fehler“ wird bei uns umgedeutet in die Chance zu einem besseren nächsten in Miteinander. Voraussetzung dafür ist die gegenseitige Achtsamkeit. Schuld wird dabei nicht bei Einzelpersonen gesucht, sondern das Ganze wird in den Blick genommen. Denn Fehler sind ein Ergebnis des Zusammenspiels von Strukturen innerhalb des Systems und menschlichem Handeln.

Es gilt Risiken zu identifizieren, die Fehler im System begünstigen. Diese Kontexte zu analysieren und Bedingungen zu schaffen, die diese Fehler beseitigen.

Die Schutzbefohlenen sind in einen Macht- und damit Abhängigkeitskontext eingebunden, so dass für eingetretene Ereignisse, die als „Fehler bzw. fehlerhaft“ definiert werden, zuallererst die Ursache bei den Verantwortlichen des Angebotes, als auch in ihrer Struktur, Handlungsabläufen und Präventionsmaßnahmen gesucht wird.

Ein positives und vertrauensvolles Verhältnis zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden ist grundlegende Voraussetzung für einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit „Fehlern“. Die Fähigkeit konstruktive und wertschätzende Kritik zu äußern ist Teil unseres Bildungsauftrages.

Dies sind Kennzeichen unserer gelebten Fehlerkultur:

Wie die Fehlerkultur wirksam werden kann, ist allen Mitarbeitenden bekannt und vertraut.

Den Mitarbeitenden ist bekannt, dass in Gemeinschaften es unbeabsichtigt zu sexualisiert empfunden Grenzverletzungen kommen kann. Dies wahrzunehmen und dafür um Entschuldigung zu bitten, ist selbstverständlich.

Betroffene sind aufgefordert, auf eine sexualisiert empfundene Grenzverletzung zu reagieren und diese als solche zu benennen.

Von der grenzüberschreitenden Person ist dies anzunehmen und Schritte zur Neutralisierung der Grenzverletzung (z.B. Entschuldigungsbitte) zu vollziehen.

Allen Beteiligten soll bekannt, dass

- Fehlverhalten erkannt wird und die Mitarbeitenden ein Wissen über Auswirkungen auf Schutzbefohlene bei sexualisierter Gewalt haben.
- Fehler (auch) als Chance zur Weiterentwicklung betrachtet werden.
- Ursachen und Entstehungszusammenhänge sachlich analysiert werden.
- entsprechende Korrektur- und Präventionsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.
- die Anwendung der Korrektur- und Präventionsmaßnahmen überprüft und reflektiert werden.
- wer Fehler macht, darüber sprechen kann und Unterstützung erhält.
- schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten (dienst- und arbeitsrechtliche) Folgen hat.

Eine gelebt positive Fehlerkultur beinhaltet ein transparentes Beschwerdeverfahren. Die Möglichkeit eine Beschwerde mitzuteilen ist aktive Beteiligung und ist somit wesentlicher Bestandteil unserer Beteiligungskultur. Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlene sollen sich gegenüber Mitarbeitenden nicht ausgeliefert fühlen. Sie sollen vielmehr darin befähigt werden, selbstsicher im Alltag mit Erwachsenen, als auch Mitarbeitenden Beschwerden zu formulieren und an die entsprechenden Stellen adressieren zu können.

Mitarbeitende sind Begleitende in diesem Prozess. Sie leiten an, zeigen Handlungsmöglichkeiten auf und regen an eigene sowie fremde Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und zu artikulieren.

2.8.1 Beschwerdeverfahren

Beschwerdeverfahren sind allen öffentlich wahrnehmbar, bekannt und verstehbar. Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Sorgeberechtigte und Mitarbeitenden ist es möglich ohne Hilfestellung von Dritten eine Beschwerde abzugeben.

Im Beschwerdeverfahren:

- ist Anonymität gewährleistet für alle die anonym bleiben möchten.
- gibt es keine Sanktionen für jene, die eine Beschwerde einreichen.
- wird Unbefangenheit der Person garantiert, die die Beschwerde bearbeitet
- ist der Beschwerdeweg einfacher und verstehbar.
- sind die Handlungsleitfäden bei sexualisierter Gewalt den Mitarbeitenden bekannt und nach diesen wird entsprechend verfahren.

3 Risikosituation und Handlungsleitlinien

3.1 Risiko: Fehlende Wahrnehmung und Einordnung von Anwesenden als Mitarbeitende oder Teilnehmende

Wisse: Die Wahrnehmung der Namen ist Kennzeichen für ein gutes Beschwerdemanagement.

Transparenz beginnt mit der Offenlegung der Namen der Mitarbeitenden und der Kennzeichnung der Teilnehmenden.

Wenn für Teilnehmende Mitarbeitende und Mitarbeitende Teilnehmende nicht eindeutig eingeordnet werden können, bietet dies Täter:innen die Möglichkeit sich als jene auszugeben.

Bei Veranstaltungen mit vielen Mitarbeitenden dienen Namensschilder auch innerhalb der Mitarbeitendengruppe zur Identifizierung als Mitarbeitende.

Die Kennzeichnung durch Namensschild, Einlassband oder ähnlichem gibt den Mitarbeitenden die Möglichkeit Anwesende als Teilnehmende oder Fremde zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten (*siehe: Betreten der Austragungsorte, wo Angebote stattfinden durch berechnigte bzw. unberechnigte Personen*).

3.1.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

1. Alle Mitarbeitenden tragen ein Namensschild, welches auf die Mitarbeit bei der Veranstaltung hinweist.
2. Mitarbeitende sind als Mitarbeitende zu erkennen (gemeinsames Erkennungszeichen, z.B. T-shirt)
3. Wenn möglich werden die Mitarbeitenden auch mit Foto an einer Informationstafel präsentiert, um Namen und Gesicht in Übereinstimmung zu bringen. Dadurch haben die Anwesenden die Möglichkeit ihre Beschwerde mit Bild und Namen vorzubringen.
4. erhalten alle Teilnehmenden ein Erkennungszeichen, welches sie als Teilnehmende ausweist.

3.2 Risiko: Betreten der Austragungsorte, wo Angebote stattfinden durch berechnigte bzw. unberechnigte Personen

Wisse: Ohne Einladung ist eine Begegnung nicht gestattet.

Nur eingeladene Personen dürfen sich in der Nähe der Teilnehmenden aufhalten.

Eine durch den Träger des Ortes erteilte Berechnigung ist kein Freibrief unangemeldet ein Angebot zu stören. Die berechnigte Person gehört nicht wie selbstverständlich zum Teilnehmendenkreis, nur weil sie offiziell sich im Haus oder auf der Freifläche aufhalten darf bzw. hier wohnt.

In diesem Fall sind sie unberechnigten Personen gleichzustellen.

Denn plötzliches und unangemeldet Stören der Aktivität einzelner oder der Gruppe verunsichert diese. Es ist unbedingt erforderlich mit der sich berechnigt aufhaltenden Person im Vorfeld den gemeinsamen Umgang miteinander abzusprechen und Irritationen als auch Verunsicherungen auszuschließen.

3.2.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

1. ihnen die Vorgehensweise der Teilnehmenden bekannt gegeben, wenn sie auf unberechnigt ihnen nicht bekannte Personen treffen.
2. eine Begegnung mit der berechnigten Person und den Teilnehmenden initiiert.

Zu Beginn der ersten Zusammenkunft bzw. wenn neue Teilnehmende dazukommen, wird über das „STOPP“ und „Melden ist kein Petzen“ gesprochen bzw. erinnert.

Wenn unberechnigte Person den Ort betritt bzw. betreten will.

1. Zugang verwehren.
2. Leitung informieren.
3. Leitung übernimmt den weiteren Erstkontakt.
4. Fragen, wer die Person ist.
5. Fragen, was die Person will.
6. Einschätzen, ob Zugang gewährt oder verhindert wird.
7. Eventuell informieren der Person, wie sie sich gegenüber den Teilnehmenden zu verhalten hat.
8. Teilnehmende auf die Anwesenheit dieser Person hinweisen und wie sie sich ihr gegenüber verhalten sollen.

Wenn unbekannte Person Teilnehmende anspricht:

1. Teilnehmende bauen Distanz auf, durch weggehen, abwenden, ignorieren.
2. Leitung wird informieren.
3. Leitung stellt, auf eigene Sicherheit achtend, sich zwischen unbekannte Person und Teilnehmende.
4. Leitung versucht die Situation zu deeskalieren.
5. Leitung verständigt die Polizei, wenn Situation weiterhin bestehen bleibt.
6. Leitung dokumentiert den Vorfall.

3.3 Risiko: Zugänglichkeit zu den Orten, wo Angebote stattfinden

Wisse: Je offener die Tür steht, umso leichter können Täter:innen eindringen.

Je durchlässiger die Eingrenzung, umso höher muss die direkte Aufsichtspflicht sein.

Tore und Türen werden geöffnet, wenn Bekannte erwartet werden. Vor Unbekannten werden Tore und Türen verschlossen. Es gibt immer wieder Programmpunkte, bei denen es keine geschlossenen Bereiche gibt, z.B. Strandbereiche, Einkaufspassagen, Haltestellen, ... die Dritten den Zugang zu den Teilnehmenden erschwert oder verhindern könnten. Da gilt es mit den Augen von Täter:innen zu prüfen, wie leicht sich Zugang zur Freifläche und oder Gebäude verschafft werden kann. Diese Sichtweise hilft, Vorkehrungen zu treffen und die Teilnehmenden eine sichere geschützte Zeit erleben zu lassen.

Prüfe:

Einzäunung	durch Zaun
	Natürliche Einzäunung durch Sträucher, Hecke, Bäume, Fels, Wasser, ...
Gartentor	absperribar
	Gartentor nicht absperribar
	Gartentor nicht vorhanden
Gebäude	mit öffentlicher Verkehrsfläche
	Türen verschlossen oder ohne Möglichkeit des Verschließens

3.3.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

- Aufenthaltsbereiche definieren und bekannt geben.
- Erhöhung der Aufsichtspflicht, je nach Durchlässigkeit die Eingrenzung.
- Mitarbeitende werden für Außenbereiche festgelegt, die die Grenzen im Blick haben.
- Gemeinsamen Gruppenbereich wird geschaffen, welche keine verstreute Aufenthaltsmöglichkeiten erlauben.
- Möglichkeiten des Verschließens schaffen.

3.4 Risiko: Nicht einsehbare Bereiche

Es gibt kaum einen Aufenthaltsort, der nur einsehbare Bereiche aufweist. Natürliche oder bauliche Gegebenheiten können es begünstigen, dass Täter:innen unbemerkt handeln können.

Im Freien können dies Büsche, Bäume oder ähnliches sein. In Gebäuden können es Abstellflächen unter Treppen oder hinter Raumtrennwänden oder ähnlichem sein.

Wege im Außen- oder Innenbereich können durch ungünstige, kaputte oder fehlende Ausleuchtung für Täter:innen zu ihrem Vorteil genutzt werden.

Ebenso sind enge Wege, Treppenhäuser, Flure oder Eingangsbereiche Orte, um grenzverletzende, übergriffige oder vorsätzliche sexualisierte oder andere Gewalt unbemerkt auszuüben, wie z.B. das "zufällige" Berühren.

3.4.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

1. Die Teilnehmenden werden unterwiesen, wie sie sich bei unangenehmen Situationen Verhalten sollen.
2. Die Teilnehmenden werden darüber informiert, wer die eine oder zwei Ansprechpersonen vor Ort sind, und wie diese in kontaktiert werden können (z.B. durch Handyanruf, Rufen bis Schreien, der Situation entkommen)
3. Im Anschluss Meldung an die leitende Person oder:
4. Es wird mindestens eine mitarbeitende Person für die Wegbegleitung oder zur Wegeabsicherung beauftragt.

3.5 Risiko: pädagogische Angebote zur Bildung und Persönlichkeitsentwicklung

Ziel in der Bereitstellung von Angeboten ist mit Menschen in Begegnung zu kommen. Dass es dabei zu sehr nahen

Begegnungen und Berührungen kommt, ist gewollt. Das Abhängigkeits- und Machtverhältnis zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden bietet Gelegenheit, diese Angebote so zu gestalten, dass Täter:innen Situationen herbeiführen, um vorsätzlich und mit pädagogischer Begründung grenzverletzend und übergriffig zu handeln.

3.5.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

- ist die Schulung im Verhaltenskodex und der Schwerpunkt Nähe- und Distanz unverzichtbar und verbindlich.
- werden alle Teilnehmenden darauf hingewiesen, dass keine mitarbeitende Person das Recht hat, Teilnehmende zu Handlungen zu zwingen. Sollte dies doch erfolgen, ist dies zu melden.

Ausgenommen sind Handlungen, die angeordnet werden, um Gefahrensituationen zu entgegnen oder ein gutes Notfallmanagement durchführen zu können.

- Die pädagogisch Mitarbeitenden werden darin geschult, um ihr pädagogisches Vorhaben vorher zu reflektieren, um unbeabsichtigte sexualisierte Gewalt zu vermeiden.
- Die Mitarbeitenden werden in der Vorbereitung der Veranstaltung daran erinnert, dass sie sich in guter Art und Weise gegenseitig darauf aufmerksam machen, wenn der Verdacht entsteht, dass es als sexualisierter Gewalt (Grenzverletzung, Übergriff) empfunden wurde. Bei der Wahrnehmung von vorsätzlichem Handeln gilt die Meldepflicht und der entsprechende Handlungsleitfaden.

3.6 pädagogisch nicht gesteuerte Zeiten

Dies sind Zeiten, in welchen die Teilnehmenden sich eigenständig betätigen oder in einem zeitlich und örtlich begrenzten Rahmen selbständig unterwegs sind.

In diesen Zeiten wird die Aufsichtspflicht reduziert oder bei selbständigem unterwegs sein, für dieses Zeitfenster an die Personensorgeberechtigten zurückgegeben.

Für diese Zeiten, die nicht unter ständiger Aufsicht stehen, gilt es sexualisierter Gewalt keinen Vorschub zu leisten.

3.6.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

- Die Teilnehmenden werden befähigt, sich vor sexualisierter Gewalt zu schützen und entsprechend zu verhalten.
- Sie haben eine Notfallnummer, der für sie zuständigen mitarbeitenden Person.
- Sie rufen die Notfallnummer an und bleiben am Telefon.
- Sie wissen, an welchem Ort, die für diese Zeit beauftragte mitarbeitende Person anzutreffen ist.
- Sie gehen zu dem Ort, an dem sich die beauftragte mitarbeitende Person aufhält.

3.7 Unterbringungssituationen

Eine besondere Herausforderung stellt Unterbringung aller Teilnehmenden dar.

Es stellen sich die Fragen:

- Wie können die Teilnehmenden zu ihrer Zufriedenheit in die Schlafunterkünfte aufgeteilt werden?
- Welches System liegt hinter der Aufteilung? Kann bzw. soll auf Diversität der geschlechtlichen Zuordnung der Teilnehmenden gegenüber der traditionellen Aufteilung nach biologischem Geschlecht Beachtung geschenkt werden? Hinweise dazu finden sich unter "Unterbringungssituation mit Teilnehmenden, die sich traditionell nicht nach biologischem Geschlecht zuordnen lassen". Diese traditionelle Zuordnung ist kein Garant zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt.

Es bedarf eines besonderen Feingefühls der Leitung, um sexualisierte Gewalt keinen Raum zu geben.

Diese Tabelle zeigt, welcher rechtliche Rahmen vorgegeben ist.

Altersgrenzen	Sexualstrafrecht (Wer, wann mit wem?)				
	0-13	14-15	16-17	18-20	21+
0-13	sexueller Kontakt ist nicht strafbar	sexueller Kontakt ist immer strafbar	sexueller Kontakt ist immer strafbar	sexueller Kontakt ist immer strafbar	sexueller Kontakt ist immer strafbar
14-15	immer strafbar	nicht strafbar	nicht strafbar	strafbar, bei Gegenleistung	strafbar, bei Ausnutzung der fehlenden Selbstbestimmung oder bei Gegenleistung
16-17	immer strafbar	nicht strafbar	nicht strafbar	strafbar, bei Gegenleistung	strafbar, bei Gegenleistung
18-20	immer strafbar	strafbar, bei Gegenleistung	strafbar, bei Gegenleistung	nicht strafbar	nicht strafbar
21-26	immer strafbar	strafbar, bei Ausnutzung der fehlenden Selbstbestimmung oder bei Gegenleistung	strafbar, bei Gegenleistung	nicht strafbar	nicht strafbar

Verantwortliche einer Veranstaltung mit Übernachtungssituation können daraus Möglichkeiten ableiten, wie Teilnehmende untergebracht werden können.

Diese **Unterbringungssituationen** sind je nach Veranstaltungsart in der Evang. Jugend Meißen-Großenhain möglich. Diese sind, übernachten in:

- Einzelzimmer
- Zweibettzimmer
- Mehrbettzimmern oder Mehrpersonenzelte
- sogenannten Massenunterkünften (Turnhalle, Gruppenzelt, Kirchengemeinderaum oder ähnliches)
- Mitarbeitenden steht kein separater Übernachtungsraum zur Verfügung.

3.7.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

Werden die Personensorgeberechtigten über die Unterbringungssituation und über die Kriterien der Aufteilung in Zimmer oder Zelte informiert.

Kriterien, die Vorab zu klären sind:

- Welche Zimmer / Zelte stehen zur Verfügung?

- Es wird im Vorfeld der Veranstaltung abgefragt, mit wem Teilnehmenden sich ein Zimmer oder Zelt teilen wollen.

Dies wird durch die Personensorgeberechtigten in der "Kontakt- und Zustimmungsinformation" bestätigt.

In Unterbringungssituationen in "Massenunterkünften" bzw. Mehrbettzimmern ist zu beachten.

- Regeln für diese Art des Zusammenseins werden gemeinsam festgelegt
- Es werden Möglichkeiten geschaffen bzw. zur Verfügung gestellt, die ein Umkleiden ermöglichen, ohne das Schamgefühl einer anderen Person zu verletzen und dadurch unbewusst sexualisierte Gewalt ausgeübt wird.
- Schlafende Personen werden nicht fotografiert.

Wenn Mitarbeitenden keinen eigenen Raum zur Unterbringung zur Verfügung haben, dann

- werden die Personensorgeberechtigten darüber informiert, warum es zu einer solchen Übernachtungssituation kommt.
- wird dargestellt, wie in dieser Situation, sich die Mitarbeitenden Personen zu verhalten haben, um aufzuzeigen, was bei Fehlverhalten einer Beschwerde dienlich ist.

Für die Mitarbeitende Person gilt außer dem oben genannten, dass:

- auf das Einhalten der Intimsphäre der einzelnen Teilnehmenden mit hoher Aufmerksamkeit geachtet wird.
- die Mitarbeitenden Personen sich deutlich von den Schlafplätzen der Teilnehmenden abgrenzen.

3.8 Unterbringungssituation mit trans*, inter* und nichtbinären Teilnehmenden

*Dieser Punkt wurde in Zusammenarbeit mit Dettie Ratz, Bildungsreferent*in in der Fachstelle TIN* Sachsen; Fachstelle für trans*, inter* und nichtbinäre junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe Sachsens (www.fachstelle-tin-sachsen.de) erarbeitet.*

Die Fachstelle TIN Sachsen ist ein Kooperationsprojekt der LAG Mädchen* und junge Frauen* in Sachsen e.V. und der LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.*

SGB VIII §9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

(3) „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,“.

- Aus fachlicher Sicht ist zu empfehlen, von „trans*, inter* und nichtbinären Teilnehmenden“ zu sprechen. Der Rückgriff auf das vermeintlich eindeutige „biologische Geschlecht“ ist für viele trans* und nichtbinäre Menschen schmerzhaft und für intergeschlechtliche Menschen nicht zutreffend, da ihre Körper zwar nicht der medizinischen Eindeutigkeit entsprechen, sie aber dennoch ein eindeutiges biologisches Geschlecht haben - nämlich ihr eigenes.
- Statt „biologischem Geschlecht“ sollte lieber „binäres Geschlechtermodell“ verwendet werden. S. o. zur Begründung. Statt „binär“ kann auch von „zweigeschlechtl. Geschlechtermodell“ gesprochen werden, die Bedeutung ist die gleiche.
- Geschlechtsnonkonforme Menschen bezeichnen sich selten als „divers“. Der Begriff kommt eher aus dem Recht und ist einer von vier möglichen Geschlechtseinträgen in Deutschland. Allerdings ist dieser Geschlechtseintrag für Ihre Zielgruppe in der Regel nicht relevant, sondern es geht um die Identität.
- Manchmal scheint es sinnvoller vom rechtlichen Geschlechtseintrag zu sprechen. Sonst besteht die Gefahr, ein entsprechendes Kind oder eine jugendliche Person durch die Formulierung immer wieder als etwas einzuordnen, das es als nicht stimmig empfindet. Der Schutz des Kindes/ der jugendlichen Person vor Gewalt und Anfeindung ist an dieser Stelle gleich wichtig, wie das Verhindern von sexualisierter Gewalt.

Für pädagogische Fachkräfte, als auch Ehrenamtliche ist es gegenwärtig noch eine Herausforderung, wenn Teilnehmende nicht in das bisherige traditionelle Bild der Einordnung nach dem binärem Geschlechtermodell passen, sondern sich selbst als trans*, genderfluid oder nichtbinär identifizieren.

Ein Übergehen oder Bevormunden von Teilnehmenden dieser Gruppen ist sexualisierte Gewalt und hat zu unterbleiben.

Uns ist bewusst, dass wir noch am Anfang stehen, um unsere Angebote divers zu gestalten. Die besten Ratgebenden sind dabei die Menschen selbst. Sie wissen, was ihnen in einer Gemeinschaft guttut und was nicht. Aufgabe der Mitarbeitenden ist es einen diskriminierungsfreien und von sexualisierter Gewalt freien Raum zu ermöglichen, um eine Veranstaltung für alle zu einem guten Erlebnis werden zu lassen, bei welchem die Offenlegung der geschlechtlichen Identität nicht erforderlich ist.

Bei Angeboten für Kinder 0-13 Jahre ist dies recht unkompliziert, denn es besteht die rechtliche Lage, die für Kinder gilt.

Sind aber ab 14-jährige dabei, bekommt dieses Thema, durch die sexualisierte gesellschaftliche Aufladung, mehr Gewicht. Denn ab 14 Jahre gilt das Jugendstrafrecht.

Dies sollte einen nicht zurückschrecken lassen, um über die bisherige Einordnung von Menschen nachzudenken.

Vielmehr sind die Inhalte und das Ziel eines Angebotes im Blick zu behalten, um Erlebnisse anzubieten und Glaubens- und Persönlichkeitsbildung zu ermöglichen.

WICHTIG:

1. Ehe etwas mit der Gruppe bezüglich der geschlechtlichen Identität einer trans*, inter* oder nichtbinären junge Person besprochen wird, ist es mit dieser Person (und Personensorgeberechtigten) zu besprechen.
2. Alles, was die trans*, inter* oder nichtbinären positionierte Person betrifft, ist mir ihr zu besprechen.
3. Alles, was die Gruppe betrifft, ist mit der Gruppe (einschließlich der trans*, inter* oder nichtbinären jungen Person) zu besprechen.

Deshalb muss das Leitungsteam der Veranstaltung die eigene Position bestimmen.

Ein kleiner Leitfaden

Leitungsteam klärt für sich die Frage: Soll unser Angebot auch für trans*, inter* und nichtbinär sich einordnende Menschen sein?

→ wird hier keine Einigkeit erzielt, wird es zu einer Dauerspannung wohl kommen. Bzw. Diskriminierung ist gegenüber trans*, inter* oder nichtbinär positionierten Personen auf verbaler aber mindestens nonverbaler Art vorprogrammiert.

→ besteht keine Einigkeit, sollte die trans*, inter* oder nichtbinär sich einordnende Person und die Personensorgeberechtigten über die Uneinigkeit und die Entscheidung im Leitungsteam informiert werden

Besteht Einigkeit, dann sind zu klären:

1. Auseinandersetzung mit den Menschen- und Gottesbildern der im Team Aktiven!

Wie offen ist das eigene Menschenbild gegenüber geschlechtlicher Vielfalt?

Ist ein sich trans*, inter* oder nichtbinär einordnender Mensch für mich ein genauso perfektes Geschöpf Gottes, wie ich als mich binär einordnender Mensch es bin?

Stimmen alle im Team zu, dass geschlechtliche Vielfalt keine Sünde gegenüber Gott ist?

→ wird hier keine Einigkeit erzielt, wird es zu einer Dauerspannung wohl kommen bzw. Diskriminierung ist gegenüber der trans*, inter* oder nichtbinär sich positionierende Person auf verbaler aber mindestens nonverbaler Art vorprogrammiert.

→ besteht keine Einigkeit, sollten die trans*, inter* oder nichtbinär sich einordnende Person und die Personensorgeberechtigten über die Uneinigkeit und die Entscheidung im Leitungsteam informiert werden

Besteht Einigkeit, dann sind zu klären:

Wie wird dies den Teilnehmenden und Personensorgeberechtigten kommuniziert?

Das Herbeiführen von Transparenz im Vorfeld des Angebotes bezüglich der Teilnahme von trans*, inter* und nichtbinär sich einordnenden Menschen hilft Irritationen und Diskriminierung während des Angebotes zu vermeiden.

Es sollte den Teilnehmenden und Personensorgeberechtigten dargestellt werden, wie sich das gemeinschaftliche Leben gestalten wird.

Das gemeinschaftliche Leben gestalten

1. **Verwenden von geschlechtersensibler Sprache** der Mitarbeitenden untereinander und gegenüber allen Teilnehmenden

Der Mensch wird mit dem Namen und Pronomen angesprochen, welches der Mensch für sich gewählt hat.

Dies kann auch direkt nachgefragt werden. Z. B.: „Ich bin mir unsicher, wie ich dich ansprechen soll, kannst du mir da helfen?“ „Was wünschst du dir, wie ich dich ansprechen soll?“

2. Aufklärung über einen geschlechtersensiblen Umgang innerhalb aller Beteiligten des Angebotes
Neutrales Informieren zu Beginn des Angebotes über Diversität und entsprechenden Umgang damit

3. Zimmerunterbringung

Besteht die Möglichkeit einer freien Zimmerauswahl. Alle Beteiligten wählen selbst, mit wem sie im Zimmer sein wollen.

Eventuell mit der sich trans*, inter oder nichtbinär einordnenden Person reden und die Herausforderungen einer solchen Situation schildern und einen Konsens herbeiführen, der auch in der Zustimmung enden kann, dass die trans*, inter* oder nichtbinär sich einordnende Person, einem nach dem rechtlichen Geschlechtseintrag zugeordnetem Unterbringen, zustimmt.

4. Sanitärbereiche

siehe 3. Zimmerunterbringung oder

Prüfen, ob die Intimsphäre in den Sanitärbereichen gegeben ist und auf das traditionelle männliche/weiblich verzichtet werden kann, weil die Türen absperbar sind.

Sind in den Zimmern offene (von allen einsehbar) Waschstellen? Welche Möglichkeit kann geschaffen werden, dass sich trans*, inter oder nichtbinär einordnende Teilnehmende, als auch die anderen im Zimmer untergebrachten Teilnehmenden keine unangenehme Atmosphäre dadurch erleben?

5. Vermeiden einer Sonderstellung bzw. „Zur Schaustellung“ der sich als trans*, inter* oder nichtbinär einordnenden Person. Sie ist ein Gruppenmitglied, wie die anderen auch.

3.9 Aktivitäten mit Körperkontakt

Im pädagogischen Kontext oder auch in Angeboten der Freizeitgestaltung kommt es zu Situation in denen es zu Körperkontakt bei der Begrüßung, im Spiel, der Aktion, Methode oder durch Hilfestellung bei Sicherheitsvorkehrungen kommt.

Diesen Situationen ist besondere Aufmerksamkeit zu geben, um das Scham- und Distanzgefühl der Beteiligten nicht zu verletzen.

3.9.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

- Alle Teilnehmenden, die an einer solchen Situation beteiligt sind bzw. beteiligt sein werden, werden auf diese Risikosituation hingewiesen.
- Sie werden ermutigt, es laut zu benennen, wenn für sie die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt ist.
- Die Teilnehmenden werden informiert, dass es keine Pflicht zum Mittun gibt, welches das Schamgefühl oder Nähe- und Distanzempfinden verletzt.
- Mitarbeitenden bzw. wer Hilfestellung gibt, erklärt vor dem Tun, was sie tun werden.

Merke: Kein Handeln ohne Einverständnis.

- Mitarbeitenden ermahnen sich gegenseitig, wenn der Eindruck entsteht, dass ein grenzverletzendes oder als Übergriff empfundenen Handeln stattfindet. Bei wahrgenommenem vorsätzlichem Handeln wird der Meldepflicht nachgekommen.

3.10 Risiko: Aufenthalt in Fahrzeugen (Kfz, Bahn, Bus, ...)

Um an Veranstaltungen teilnehmen zu können bzw. auch während einer Veranstaltung von einem Ort zu einem anderen zu gelangen, ist zu klären, wie Teilnehmende befördert werden können.

Die Unterstützung in der Beförderung durch ehrenamtlich sich Engagierende, in dem sie sich bereit erklären Fahrdienste zu übernehmen, als auch berufsausübende Personen (z.B. Busfahrer:innen) gilt es im Blick auf Ermöglichung von sexualisierter Gewalt einzuschätzen.

3.10.1 Risikosituation: öffentlichen Verkehrsmitteln

In öffentlichen Verkehrsmitteln ist Distanz nicht immer gewährleistet und Täter:innen haben hier die Möglichkeit sexualisierte Gewalt auszuüben.

3.10.1.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

- Die Teilnehmenden werden befähigt, sich vor sexualisierter Gewalt zu schützen und entsprechend zu verhalten.
- Sie haben eine Notfallnummer, einer mitarbeitenden Person.
- Sie rufen die Notfallnummer an und bleiben am Telefon.
- Sie machen laut, was ihnen passiert und sprechen aus, welche Handlung durch Dritte vorgenommen wurde.
- Sie sprechen andere konkret an und fordern sie zur Hilfeleistung auf.
- Sie wählen gegebenenfalls den Notruf 110.

3.10.2 Busunternehmen oder andere Verkehrsbetriebe

Diese stellen das Fahrpersonal oder auch weitere Person für die Fahrt.

3.10.2.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

- Die Verantwortliche Person fragt im Vorfeld der Fahrdienstleistung bei diesem Unternehmen nach, ob es ein Schutzkonzept für Reisen mit Kindern und Jugendlichen gibt und ob das Personal entsprechend geschult und darauf verpflichtet ist.
- Die Mitarbeitenden beobachten und schätzen ein, ob das Personal, welche die Dienstleistung erbringt, sich gemäß dem Verhaltenskodex verhält. Wenn dies nicht so ist, dann wird diese Person sofort darauf hingewiesen, dieses Verhalten abzustellen.
- Die Teilnehmenden werden befähigt, sich vor sexualisierter Gewalt zu schützen und entsprechend zu verhalten.
- Sie weisen die Dienstleistung erbringende Person darauf hin, dass dieses Verhalten nicht ok ist und zu unterlassen ist.
- Sie melden die grenzverletzende, übergriffige oder vorsätzlich herbeigeführte Situation den Mitarbeitenden.

3.10.3 Kleinbusse und private PKW

Um die Hin- und Rückfahrt oder auch Fahrten vor Ort zu ermöglichen, kann das Mitfahren in Kleinbussen oder PKW organisiert werden. Hier entsteht ein enger Raum. Körperkontakt kann nicht ausgeschlossen werden. Unbeabsichtigte grenzverletzende oder übergriffige Handlungen sind möglich. Aber auch für Täter:innen bietet dies Möglichkeit vorsätzlich sexualisierte Gewalt vorzubereiten oder auch durchzuführen.

3.10.3.1 Deshalb Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

Alle Fahrzeugführenden verpflichten sich gemäß des Verhaltenskodex zu verhalten und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Die für Fahrdienste bereiten Personen werden darauf hingewiesen, dass beibehalten von Fehlverhalten das die Zusammenarbeit sofort beendet wird.

- Die Mitarbeitenden beobachten und schätzen ein, ob die sich für den Fahrdienst zur Verfügung gestellte Person, sich gemäß dem Verhaltenskodex verhält. Wenn dies nicht so ist, dann wird diese Person sofort darauf hingewiesen, dieses Verhalten abzustellen und eine mitarbeitende Person wird Fahrgast im Fahrzeug, um Fehlverhalten zu verhindern und Teilnehmenden Sicherheit vermitteln. Sollte dies zu keiner Besserung führen, wird sobald wie möglich Maßnahmen eingeleitet, die dieser Person einen weiteren mit Teilnehmenden verhindert.
- Die Teilnehmenden werden befähigt, sich vor sexualisierter Gewalt zu schützen und entsprechend zu verhalten.
- Sie weisen jene Personen darauf hin, dass dieses Verhalten nicht ok ist und zu unterlassen ist. • Sie melden die grenzverletzende, übergriffige oder vorsätzlich herbeigeführte Situation den Mitarbeitenden.

3.11 Risiko: Besuch von Schwimmbädern, Sporthallen und anderen Orten mit Umkleidesituationen

Schwimmbäder sind ein öffentlicher Raum und bieten Täter:innen Möglichkeiten, um sexualisierte Gewalt auszuüben. Dies gilt es wahrzunehmen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um dies zu verhindern.

3.11.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

3.11.1.1 Umkleiden

- Die Umkleiden für die Teilnehmenden werden vor dem Betreten durch die Mitarbeitenden überprüft, um den sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen darin aufhalten. Erst nach dieser Kontrolle werden die Umkleiden freigegeben.
- Die Mitarbeitenden sichern die Türen ab.
- Erst, wenn über verbale Kommunikation sichergestellt ist, dass alle Teilnehmende sich fertig umgekleidet haben, betritt eine betreuende Person die Umkleidekabine.
- Mitarbeitende und Teilnehmende benutzen nicht zeitgleich eine Umkleidekabine, im Idealfall benutzen die Mitarbeitenden Einzelumkleidekabinen.

3.11.1.2 Duschräume

In öffentlichen Duschräumen, wie in Bädern, lässt es sich nicht vermeiden, dass sich fremde Menschen in den Sammelduschen aufhalten. Deshalb:

- Die Duschräume werden vor Betreten durch die Mitarbeitenden kontrolliert.
- Die Teilnehmenden werden aufgefordert, sich ihrer Badekleidung nicht zu entledigen.
- Ein Duschzwang besteht nicht. Wird dieser aber gefordert, ist zu gewährleisten, dass das Schamgefühl der Teilnehmenden nicht verletzt wird, gegebenenfalls muss ein Einzelduschen ermöglicht werden.
- Die Mitarbeitenden warten außerhalb der Dusche und halten verbal Kontakt zu den Teilnehmenden.
- Die Mitarbeitenden betreten die Dusche erst, wenn die Teilnehmenden sie verlassen haben.

3.11.1.3 Andere Orte: Sanitärbereiche in Unterkünften

In Unterkünften gibt es verschiedene Ausführungen von Sanitärbereichen. Diese können von Einzeldusch/waschkabinen oder -räumen, bis zur zeitgleichen Mehrpersonennutzung ausgelegt sein.

Je privater ein Sanitärbereich ist, um so geringer ist das Risiko für sexualisierte Gewalt.

Je „öffentlicher“, um so mehr braucht es entgegenwirkende Maßnahmen. Deshalb:

- Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass bei Bedarf es ermöglicht wird, sich im Sanitärbereich allein aufzuhalten. Entsprechende Maßnahmen und Regeln werden diesbezüglich durch die Gruppe getroffen und sind von allen zu respektieren.

3.12 Erstellen von Abbildungen von Personen während des Angebotes

Wir erstellen Bilddokumente gemäß der erteilten Abbildungserlaubnis. Denn wir haben ein berechtigtes Interesse daran, für die Außendarstellung unserer Arbeit, Bilddokumente von dieser Veranstaltung zu erstellen. Die von uns erstellten Bilddokumente sollen einen Gesamteindruck, als auch für einen Rückblick auf die gemeinsame Zeit der Veranstaltung wiedergeben. Dadurch können wir, als Veranstalter gegenüber den fördermittelgebenden Stellen, unserer Angebote und Arbeit in der Öffentlichkeit darstellen, aber auch am Ende eines Tages oder gemeinsamen Zeit eine Rückschau halten.

3.12.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

Um sexualisierte Gewalt zu vermeiden, weisen die Teilnehmenden darauf hin, dass

- vor dem Erstellen einer Abbildung ist die Zustimmung der abgebildeten Person dafür einzuholen.
- ein Abbilden von Personen, die schlafen oder in schambehafteten Situationen sich befinden ist untersagt, auch wenn diese Person nicht das Hauptmotiv des Bildes ist.
- die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass ein allgemeines Abbildungsverbot gegenüber Anwesenden nicht ausgesprochen werden kann, weil es nicht durchführbar ist.
Wer Abbildungen von sich durch Anwesende vermeiden will, spreche dies direkt an und verweise auf das Recht am Bild.
- die Teilnehmenden werden informiert, wer von Seiten der Veranstaltungsleitung beauftragt ist Abbildungen zu erstellen.

3.13 Risiko: Kommunikation zwischen Teilnehmenden, Mitarbeitenden als auch zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden

Veranstaltungen wollen Begegnung ermöglichen. Helfen einander kennenzulernen. Gedanken und Sichtweisen auszutauschen. Ein erschleichen von Kontaktdaten ist hier für Täter:innen leicht möglich.

3.13.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

Die Teilnehmenden werden darüber informiert, wie miteinander im digitalen Raum kommuniziert wird.

- Es besteht keine Pflicht zur Teilnahme an einem Gruppenchat.
- Ohne Zustimmung wird keine Person einem Chat hinzugefügt.
- Den Teilnehmenden sind die Kontaktnummern bekannt, um ihre Anliegen telefonisch vorzubringen.
- Die Socialmediakommunikation findet in dem von der Veranstaltungsleitung erstellten Gruppenchat statt.
- Mitarbeitende kommunizieren nur über diesen Chat.
- Mitarbeitende erstellen keine eigenen Chats mit Teilnehmenden und wahren dadurch das Abstinenz- und Abstandsgebot.
- Es wird eine Selbstverpflichtung abgegeben, dass nach der Veranstaltung dieser Chat und die damit verbundenen Kontaktdaten von allen Beteiligten gelöscht werden.
- Teilnehmende werden aufgefordert, einen sexualisierten Übergriff oder andere Gewalt im digitalen Raum zu melden.

3.14 Risiko: Volljährige Teilnehmenden bei Veranstaltung mit Anmeldung (Freizeiten oder ähnlichem)

Veranstaltungen der Jugendarbeit umfassen sowohl minderjährige als auch volljährige Teilnehmende. Um sexualisierter Gewalt vorzubeugen ist es erforderlich, dass bei Veranstaltungen für Minderjährige und Volljährige sich die Volljährigen deutlich zum Schutzauftrag des Trägers bekennen. Dies geschieht, indem sie folgenden Verhaltenskodex unterschreiben.

3.14.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

Verhaltenskodex für teilnehmende Volljährige

(Angelehnt an den verbindlichen Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen.)

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Teilnahme während der umseitig benannten Veranstaltung darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham.
Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Während meiner Teilnahme gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Die Teilnehmenden dieser Veranstaltung will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass während dieser Veranstaltung besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können.
7. Ich werde keine sexuellen Kontakte zu den Teilnehmenden dieser Veranstaltung anstreben. Mir ist bewusst, dass dies mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig ist.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung als volljährige Person ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an.
Ich weiß, durch den vor sichtbaren Aushang vor Ort, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß mich von der Veranstaltung ausschließen wird und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, und zum Ausschluss an einer Teilnahme führen würde.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen sexualisierter Gewalt anhängig ist.

4 Formel der Risikominimierung

Aufklärung + Transparenz = Resilienz der Teilnehmenden.

Teilnehmende die wissen, wie sich verhalten wird, wenn sich sexualisierter Gewalt anbahnt, haben das beste Mittel, um ihr entgegenzuwirken.

AUFKLÄRUNG

Teilnehmende

- verinnerlichen, dass für alle gilt: "Nein!", heißt: "Nein!"
- lernen, dass sie es laut sagen, wenn ihr "Nein!" ignoriert wird.
- vergegenwärtigen sich, dass sie bestimmen, wie Nahe ein Mensch zu ihnen treten darf.
- machen sich bewusst, wie Täter:innen vorgehen
- lernen, wie sie aus einer unangenehmen sexualisierten Situation entkommen.
- werden sich bewusst, dass ein darüber sprechen von erlebter sexualisierter Gewalt kein verraten ist.

TRANSPARENZ

Teilnehmende

- wissen, wie sie Hilfe bekommen.
- wissen, wo sie Hilfe bekommen.
- kennen die Möglichkeiten, um sich nicht allein zu fühlen (telefonieren)
- wissen die fachlich richtige Bezeichnung, der Körperstellen, an denen sie berührt wurden.
- wissen, wer sich in oder der Nähe der Gruppe aufhalten darf
- wissen, wie Täter:innen vorgehen.

RESILENZ

Teilnehmende

- sind bereit das „Nein, heißt Nein!“ zu leben.
- sind mutig, weil sie sich Hilfe holen.
- sind stark, weil sie über unangenehme Erlebnisse oder Situationen mit anderen reden.
- sind bereit einander in Situationen von sexualisierter Gewalt einander beizustehen und sich füreinander einzusetzen.

5 Verdacht, Fallklärung und Intervention

5.1 Verdachtseinschätzung

Inwieweit eine Handlung dem Spektrum von sexualisierter Gewalt zuzuordnen ist, ist nicht leicht einzuschätzen.

Besteht ein Verdacht, dann wird dieser einer Einschätzung unterzogen. Um einen falschen Verdacht auszuschließen, ist die Kontaktaufnahme zu den verschiedenen Stellen im Landeskirchenamt, zur für Prävention beauftragten Person im Kirchenbezirk oder zu einer hauptamtlichen Fachkraft hilfreich.

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende oder Ehrenamtliche berät die Ansprechstelle im Landeskirchenamt. Die Beratung erfolgt vertraulich.

Sind Kinder, Jugendlichen oder Schutzbefohlene betroffen, kann man sich an die Präventionsbeauftragten wenden. Sie sind insbesondere die richtigen Ansprechpartner, wenn kein kirchliches Personal verdächtigt wird (z.B. Gewalt in der Familie oder sozialem Umfeld, Gewalt unter Kinder und Jugendlichen).

5.2 Meldung eines Verdachtes

Liegen nach der Voreinschätzung ausreichende Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung vor, wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle gemeldet. Sie leitet dann die weiteren Schritte ein.

Die Meldung geht immer an das Landeskirchenamt, wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende oder Ehrenamtliche vorliegt.

Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind zur Meldung an die Meldestelle im Landeskirchenamt verpflichtet.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird sich an die pädagogischen Fachkräfte oder an die für Prävention beauftragte Person gewendet. Diese sind verpflichtet, die notwendigen Schritte einzuleiten und die Leitung zu informieren.

6 Intervention

6.1 Zuständige Stelle

Mit der Meldung wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle bekannt, die das weitere Verfahren übernimmt. Die zuständige Stelle im Kirchenbezirk die Superintendentur Meißen-Großenhain, als Ansprechperson der Superintendent bzw. die Superintendentin bzw. der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes. Betrifft der Verdacht eine teilnehmende Person und sind keine haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden involviert, ist die Meldung an die Leitungsperson der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain zu richten.

6.2 Interventionsteam

Die zuständige Stelle agiert im Verdachtsfall nicht allein, sondern in einem Team, dem Interventionsteam. Dieses Team berät die zuständige Stelle, die für den Fall verantwortlich bleibt und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung verantwortlich ist.

Die zuständige Stelle für die Evangelische Jugend Meißen-Großenhain ist der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Meißen-Großenhain, welcher für die Einberufung des Interventionsteams zuständig ist.

6.2.1 Dem Interventionsteam der Evang. Jugend Meißen-Großenhain gehören an:

- Vertretung aus dem Kirchenbezirksvorstand (Superintendent)
- Für Prävention beauftragte Person im Kirchenbezirk
- Ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung des Kirchenbezirkes

Bei sexualisierter Gewalt durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende zusätzlich

- Leiter des Regionalkirchenamtes
- Beauftragte Person für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbezirkes Sind Minderjährige betroffen, ist zusätzlich einzubeziehen:
 - Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) des Landkreises Meißen

6.2.2 Dem Interventionsteam in Kirchengemeinden gehört an:

6.3 Interventionspläne bei sexualisierter und anderer Gewalt

Übersicht, welcher Handlungsleitfäden anzuwenden ist. (Handlungsleitfäden siehe Anhang)

7 Kindeswohlgefährdung

Die detaillierten Vorgehensweisen sind, im **Anhang unter Handlungsleitfäden bei Vermutungen und Verdacht und Verhalten und Vorgehensweisen bei Kindeswohlgefährdung** zu finden.



8 Rehabilitierung

Im Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, setzen wir alles dran, dass die oder der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch wir als Veranstalter rehabilitiert werden.

8.1 Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Um eine Vermutung, eindeutig als falsch zu bezeichnen, ist zu klären:

- Wurden Äußerungen und/oder Beobachtungen falsch interpretiert? Werden diese Fehlinterpretationen transparent und unmissverständlich aufgeklärt.
- Wurde eine Person bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, weil sie der oder dem Beschuldigten schaden wollte.
- Ist die Person, die falsch beschuldigt hat, minderjährig, besteht die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln.

Handelt es sich um falsche Beschuldigungen durch Erwachsene, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

8.2 Die Rehabilitierungsstrategie:

- Alle Beteiligten werden für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und des Veranstalters sensibilisiert.
- Jeglicher Weiterverbreitung des Verdachtes wird unterbunden.
- Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten werden in Anspruch genommen.
- Es werden unterstützende Maßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz bzw. in ihrem Aufgabenfeld der Mitarbeit ergriffen.
- Für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz oder im bisherigen Aufgabenfeld nicht möglich ist oder die Person dies wünscht, wird versucht ein angemessener anderer Arbeitsplatz bzw. Aufgabenfeld angeboten.
- Es wird Kenntnis über Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten erlangt, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.
- Erkennen und Einordnen Die Fehlinterpretationen im Meldungsfall werden erkannt und eingeordnet, ohne dass die meldende Person dafür sanktioniert wird.
- Es wird klargestellt, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.
- Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

8.3 Rehabilitierung von Betroffenen

Die Rehabilitierungsstrategie bezieht die Betroffenen mit ein.

Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls von ihrer Tätigkeit für uns zurückziehen oder sich abwenden, bekommen in angemessener Form mitgeteilt, dass man Verständnis dafür habe und die Entscheidung selbstverständlich akzeptiere, aber dass sie jederzeit wieder zurückkommen können. Haben Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben und denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, erhalten eine angemessene Erklärung über die Gründe und eine Entschuldigung. Ferner wird ihnen transparent und erkennbar mitgeteilt, dass der Fall nun bearbeitet wird.

9 Evaluation und Monitoring

Das Schutzkonzept wird jährlich auf die neuesten Standards überprüft und wird stets passgenau angepasst.

- Die Arbeit mit Schutzbefohlenen ist einem ständigen Wandel unterworfen. Dies gibt uns den Auftrag, gleichsam, dass Schutzkonzepte immer wieder neu auf Entwicklungen zu überprüfen und eventuell zu verändern.
- Spätestens nach 3 Jahren nach Erstellung des Schutzkonzeptes oder auf Anregung der für Prävention beauftragten Person überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Der Prozess der Anpassung erfolgt mit allen Beteiligten, für die das Schutzkonzept relevant ist.
- Alle Angaben von verantwortlichen Personen oder Beratungsangeboten werden bei Veränderung aktualisiert.
- Die aktuelle Version findet sich auf der Webseite des Veranstalters.
Ein aktuelles Datenblatt ist auf der Webseite des Veranstalters hinterlegt.
- Zu Beginn der Evaluation und Anpassung wird eine Arbeitsgruppe benannt, die sich diesem Prozess bewusst widmet, begleitet, betreut und deren Mitglieder mit entsprechenden Themen vertraut sind.
- Dabei wird Thema sexualisierte und andere Gewalt konsequent weiterentwickelt.
- Eine Kultur der Kompetenz, des Vertrauens und der Sicherheit geschaffen,
- die Einbindung von Personen, die nicht im Entstehungsprozess mitwirken konnten, ermöglicht.
- Ergebnisse von Aufarbeitungsprozessen aufgenommen.
- Eine Anpassung an aktuelle Standards vollzogen.

10 Aufarbeitung

Neben der Prävention und Intervention ist die Aufarbeitung eines Verdachtsfalles von sexualisierter Gewalt ein ebenso wichtiges Instrument. Die Ergebnisse der Aufarbeitung fließen unmittelbar in die Fortschreibung der Schutzkonzepte ein. Eine professionelle Aufarbeitung auf Ebene der betroffenen Personen und auf Ebene der Institution, als auch uns dient sowohl den betroffenen Personen und deren Schutz als auch der Aufdeckung struktureller Defizite und der Vermeidung weiterer Fälle von Gewalt.

10.1 Institutionelle Aufarbeitung

Eine gute Aufarbeitung bietet uns die Chance, das traumatisierte/betroffene System wieder handlungsfähig zu machen und zu stabilisieren.

Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und der daraus resultierenden Handlungsabläufe und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung von bestehenden Strukturen kann nachhaltig eine Heilung und auch ein verbesserter Schutz vor sexualisierter Gewalt erreicht werden. Hierfür werden Fachkräfte von außen (z. B. Fachberatungsstellen) mit einbezogen, um Fehlerquellen eindeutiger identifizieren zu können.

Eine gute Fehlerkultur und ein offener Umgang mit dem Geschehen sind für uns der richtige Schritt in der Qualitätssicherung der Arbeit.

10.2 Individuelle Aufarbeitung

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

Wichtig dabei ist für uns:

- die Identifizierung von Fehlerquellen und deren Behebung,
- das Hinzuziehen von außenstehenden Fachkräften, um einen erweiterten Blick auf das Geschehene zu erhalten,
- Hilfsangebote für direkt oder indirekt Betroffene anzubieten bzw. Kontakte herzustellen,
- die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden,
- transparente und geregelte Verfahrensabläufe um Sicherheit und Nachhaltigkeit zu ermöglichen und
- die Dokumentation des Geschehens sowie nachhaltige Bearbeitung und Begleitung.

10.3 Unterstützungsleistungen und unabhängige Kommission

Beratung und Informationen zu Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sind bei der Ansprechstelle im Landeskirchenamt erhältlich.

Über entsprechende Anträge entscheidet eine unabhängige Kommission. Ihr gehören sachverständige Personen aus den Arbeitsbereichen Psychiatrie, Psychologie, Recht und Theologie an. Die Kommission ist nicht an Weisungen gebunden.

10.4 Materielle Unterstützungsleistungen

Erlittenes Leid und Unrecht kann nicht ungeschehen gemacht werden. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens will mit der Hilfe finanzieller Leistungen zum Ausdruck bringen, dass sie das Leid der Betroffenen wahrnimmt und anerkennt. Dass eine Wiedergutmachung damit nicht möglich ist, steht außer Frage.

[<- zum Inhaltsverzeichnis](#)

Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt durch beruflich Mitarbeitende in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen der Landeskirche erlebt haben, können Anträge auf individuelle Anerkennungsleistungen stellen.

Die Taten müssen verjährt sein und institutionelles Versagen vorliegen.

10.5 Nichtmaterielle Unterstützungsleistungen

Ein Seelsorgenetzwerk versteht sich als Ergänzung zu den therapeutischen Angeboten. Sexuelle Gewalt kann sich auch auf Glaubensfragen auswirken. Gewalterlebnisse im Bereich der Kirche werfen eine Reihe von Fragen auf, die einer besonderen theologischen bzw. seelsorglichen Kompetenz bedürfen, um belastende Erfahrungen aufzuarbeiten.

Die Erfahrung, dass Gott zur Seite steht und stärkt, dass Gott ein Interesse am gelingenden Leben hat und mitleidet, wenn Menschen leiden, muss neu sichtbar werden.

Seelsorgerlich Tätige können mit Opfern von sexualisierter Gewalt nach neuen Glaubenszugängen suchen, die sich von den gewaltfordernden und einschüchternden Glaubensinhalten der Täter und Täterinnen unterscheiden. Der Kontakt zu Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die sich zu diesem Thema speziell weitergebildet haben, kann durch die Ansprechstelle im Landeskirchenamt vermittelt werden.

11 Fachstellen

11.1 Fachstelle Prävention

Die Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens unterstützt die Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirkes Meißen und Einrichtungen bei ihrer Präventionsarbeit, insbesondere bei der Entwicklung von Schutzkonzepten sowie bei der Begleitung entsprechender Prozesse. Sie bietet des Weiteren Fortbildungen, Kurse und Seminare u. a. zu den Themen Grenzverletzungen, Nähe und Distanz, Resilienz, sexualpädagogische Bildung sowie Kindeswohlgefährdung an. Ziel ist eine flächendeckende Bearbeitung des Themas auf allen Ebenen, in allen Gremien und in allen Arbeitsbereichen. Gleichzeitig werden alle Bausteine von Schutzkonzepten definiert und in den Blick genommen.

Die Ziele der Präventionsarbeit sind vielfältig und dienen der Vorbeugung von Grenzverletzungen und allen Formen von Gewalt. Es kann dabei keine Engführung der Prävention auf den alleinigen Fokus der sexualisierten Gewalt geben. Neue Studien belegen den Zusammenhang zwischen unterschiedlichen Gewaltformen. Eine umfassende Bewusstseinsbildung wird begleitet von der Entwicklung fachlicher Handlungssicherheit.

Ansprechperson Fachstelle Prävention im Landesjugendpfarramt

Heike Siebert

(Systemische Einzel-, Paar- und Familientherapeutin nach DGSF)

Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden

Tel.: 0341-35531477

E-Mail: heike.siebert@evlks.de

11.2 Ansprech- und Meldestelle

Die Ansprechstelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens berät (Leitungs-) Personen bei aktuellem begründetem Verdacht von sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende.

Die Ansprechstelle übernimmt die Klärung von Anliegen Betroffener von sexualisierter Gewalt. Sie nimmt Anträge Betroffener zur Anerkennung erlittenen Leides entgegen.

Die unabhängige Kommission zur Anerkennung erlittenen Leids entscheidet über die Höhe der materiellen Unterstützung der Opfer.

Die Meldestelle erfasst (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende und dokumentiert die Bearbeitung des Falles.

Ansprechperson Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt

Kathrin Wallrabe

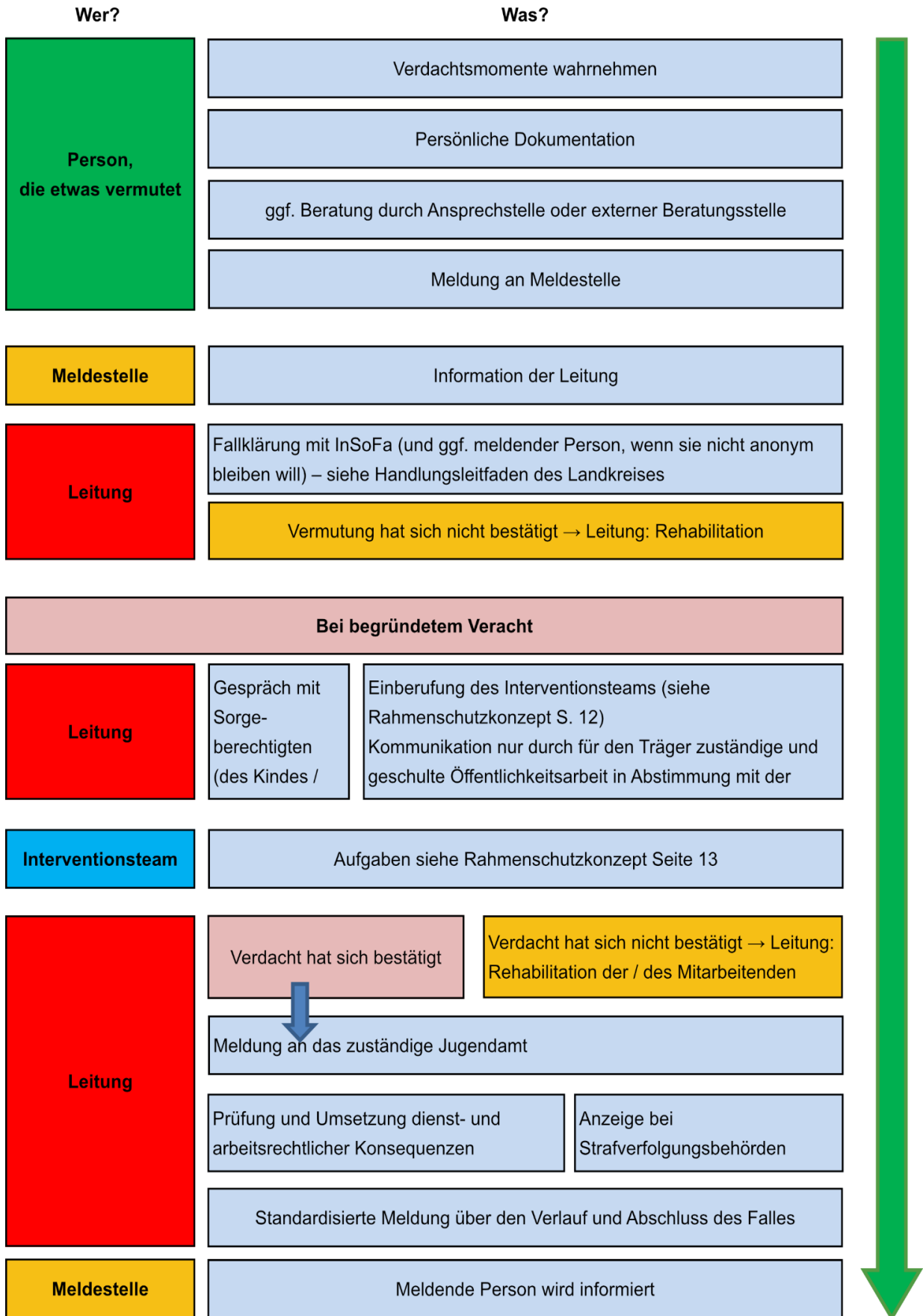
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

Tel.: 0351-4692106, Weiterleitung zu Mobil: 0351-4692109

E-Mail: kathrin.wallrabe@evlks.de

12 Anhang: Handlungsleitfäden bei Vermutungen und Verdacht

12.1 Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende

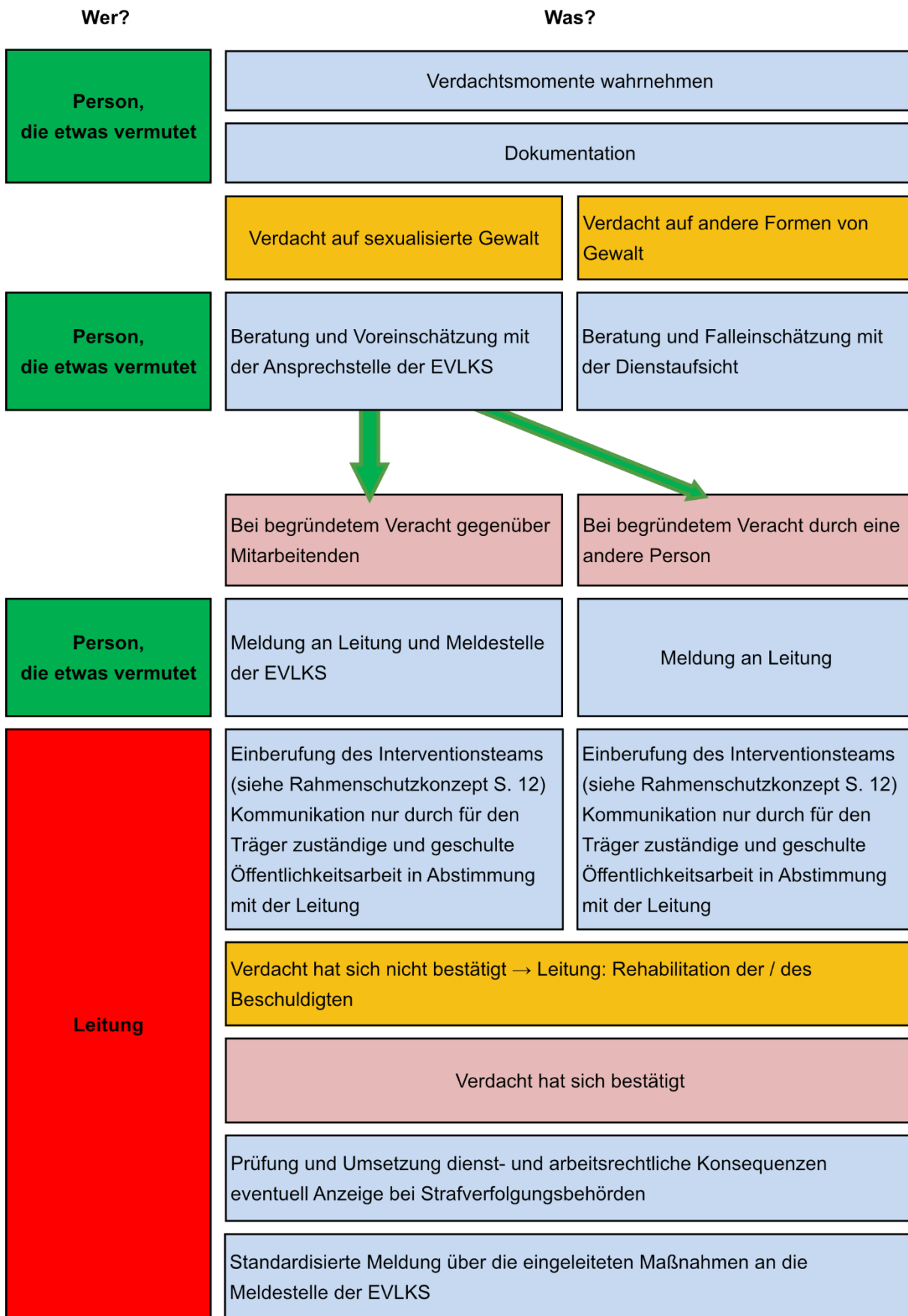


12.2 Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung UNTER KINDERN / JUGENDLICHEN (Peergewalt)

Wer?	Was?		
<p>Person, die etwas vermutet</p>	<p>Verdachtsmomente wahrnehmen</p>		
	<p>Dokumentation</p>		
	<p>Information an (Pädagogische) Leitung und ggf. Präventionsbeauftragte / Präventionsbeauftragten</p>		
<p>Leitung</p>	<p>Mitarbeitendenteam informieren und beraten & Vertrauensperson für das Kind / Jugendlichen bestimmen</p>		
	<p>Gespräch durch Vertrauensperson mit Kind / Jugendlichen</p>		
	<p>Beratung mit externen Fachkräften / Insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa)</p>		
	<p>Gespräch mit dem beschuldigten Kind / Jugendlichen</p>		
<p>Bei begründetem Veracht</p>			
<p>Leitung</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="448 1205 767 1458"> <p>Gespräch mit den Eltern (der Kinder / Jugendlichen)</p> </td> <td data-bbox="794 1205 1394 1458"> <p>Anzeige beim Jugendamt (2fache Gefährdung des Kindeswohls) Information an die Leitung Kommunikation nur durch für den Träger</p> </td> </tr> </table>	<p>Gespräch mit den Eltern (der Kinder / Jugendlichen)</p>	<p>Anzeige beim Jugendamt (2fache Gefährdung des Kindeswohls) Information an die Leitung Kommunikation nur durch für den Träger</p>
	<p>Gespräch mit den Eltern (der Kinder / Jugendlichen)</p>	<p>Anzeige beim Jugendamt (2fache Gefährdung des Kindeswohls) Information an die Leitung Kommunikation nur durch für den Träger</p>	
<p>Mögliche Konsequenzen:</p> <p>Hilfe-Angebote für das betroffenen eKind bzw. den betroffenen Jugendlichen / die betroffene Jugendliche</p> <p>Eventuell verpflichtende Hilfeangebote für das gefährdende Kind bzw. den gefährdenden Jugendlichen / die gefährdende Jugendliche</p> <p>Eventuell Hausverweis gegenüber dem Täter / der Täterin</p> <p>bei sexualisierte Peergewalt standardisierte Inforamtion an die Meldestelle</p>			



12.3 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen



13 Anhang: Verhalten und Vorgehensweisen bei Kindeswohlgefährdung

13.1 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden EVLKS. Es besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks bzw. Landkreises hinzugezogen werden.

Telefonnummern von Fachkräften und vielfältigen Hilfsangeboten sind bei den Jugendämtern der Landkreise zu erfahren. In der Regel haben Landkreise Beauftragte für Kinderschutz, die über Hilfsangebote informieren können.

📍 Siehe Datenblatt

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln.

Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden.

Informationen müssen diskret behandelt und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden.

Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!

Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Familie und dem Jugendamt an.

Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen.

Bei jedem Verdacht muss der Träger informiert werden.

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten. 📍 siehe Kontakt Kindeswohl im Landkreis Meißen

Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

13.2 Verhalten bei (vermuteter) Tat durch einen Mitarbeitende / einem Mitarbeitenden des Teams

Sollte Mitarbeitenden unangemessenes Verhalten von anderen Mitarbeitenden auffallen, muss dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer dritten Person – angesprochen werden.

Die Leitung muss entscheiden, inwieweit dienstrechtliche Sanktionen und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen ergriffen werden müssen.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende berät die Ansprechstelle der EVLKS.

Es gilt die Meldepflicht an die Meldestelle der EVLKS.

Hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: „Was nehme ich wahr?“
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten.
- Anonyme Beratung z.B. über das Hilfe-Telefon suchen, ohne den Verdacht öffentlich zu machen.
- Überlegen, wo Unterstützung und professionelle Hilfe geholt werden kann.
- Gespräch mit Dienstvorgesetzten suchen, ggf. unterstützt durch den Fachdienst, dabei Verdachtsmomente benennen und das weitere Vorgehen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden.
- Den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren,
- unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr)

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung.

Diese sind zwingend einzuhalten.

Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

13.3 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

Hilfreiche Schritte:

- Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen erheblich, ist es wichtig, zum Wohle des Kindes oder des / der Jugendlichen nicht den Kopf zu verlieren. Betroffene brauchen die Sicherheit, dass nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen gehandelt wird.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: „Was nehme ich wahr?“
- Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und für sich dokumentieren.
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten (Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts des Opfers {wort-wörtlich}, Datum, Uhrzeit enthalten).

- Beweissicherung ermöglichen (z.B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belastet schwer und ist im Alleingang keinesfalls in all seinen Konsequenzen zu bewältigen.
Das bedeutet im konkreten Fall: sich möglichst bald im Team oder bei anderen Kolleginnen und Kollegen vertrauensvoll Rat holen (Teamberatung).
Haben andere ähnliche Beobachtungen gemacht?
Wer könnte fachlich weiterhelfen?
Was ist der nächste Schritt, ohne das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen weiter zu belasten?
Diskretion (Datenschutz) ist selbstverständlich.
Achtung: Steht ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin unter Verdacht, ist das Team (und damit ggf. der/die Verdächtige) nicht einzubeziehen! Dann Beratung von außen und/oder durch die nächsthöhere Leitungsstelle suchen.
- Für das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen da sein und ein Gespräch anbieten.
- Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der/dem Geschädigten abstimmen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Wenn im Austausch der Verdacht bestätigt wird, ist nach Information des / der Dienst-vorgesetzten die Unterstützung von einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (InsoFa) zu suchen, die mit diesem Problemfeld betraut ist.

Wird in einer Besprechung mit der InsoFa eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine Gefahrenanzeige beim Jugendamt erfolgen. Die Meldung muss durch die Leitung vorgenommen werden. Die Sorgeberechtigten sowie das Kind bzw. die / der Jugendliche sind hierbei einzubeziehen (altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte), soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzug kann zuerst telefonisch und dann schriftlich informiert werden.

Nach der Meldung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Auf keinen Fall tun:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden
- sofort die Familie informieren,
- den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren,
- unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr)

Zunächst ist es wichtig, in enger Abstimmung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderer externer Fachberatung zu klären, was das Beste für das betroffene Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen ist.

Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.

Sollte man mit einer Behörde Kontakt aufnehmen wollen, ist eine anonymisierte Form der Fallschilderung möglich (z. B. ohne Namensnennung der Betroffenen oder mit Nennung eines falschen Namens). Die dokumentierten Anhaltspunkte helfen, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es ist zum Beispiel bei einer möglichen Anzeige notwendig, Erzählungen des Opfers zeitlich genau wiedergeben zu können. Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts des Opfers, Datum, Uhrzeit und Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden enthalten.

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende der Landeskirche besteht eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.

13.4 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher / eine Jugendliche von Gefährdungssituationen berichtet, so ist dies ein sehr großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen, sondern dieser Person so gut es geht zu helfen. Zuhören ist zunächst wichtig, auch wenn man nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg weiß.

Hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Eigene Gefühle klären.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen zuhören, Glauben schenken und die Äußerungen ernst nehmen.
- Nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann, z. B. niemanden etwas davon zu erzählen. Es ist besser zu sagen: Da muss ich mir jetzt selbst erst einmal Rat holen. Alle weiteren Schritte sind mit der/dem Betroffenen abzustimmen.
- Der / betroffenen Person versichern, dass sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Keine Vorwürfe machen.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen anbieten, jederzeit wieder ins Gespräch zu kommen.
- Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Nicht versuchen, das Erzählte herunterzuspielen (bagatellisieren: z. B. „ist doch nicht so schlimm“) oder aufzubauschen.
- Einfach zuhören und versuchen zu verstehen, ohne zu werten. Es zählt nicht, wie es einem persönlich in der Situation ginge, sondern wie es der betroffenen Person geht.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen vermitteln, dass man das Erzählte aushält. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie große Bestürzung, Angst, Panik oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl, den Gesprächspartner / die Gesprächspartnerin zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.

Nach dem Gespräch:

Das Gespräch vertraulich behandeln.

Keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder der/des Jugendlichen hinweg treffen, sondern das weitere Vorgehen mit ihm / ihr abstimmen.

Aussagen und Situationen dokumentieren, dabei aber eigene Interpretationen vermeiden.

Beweissicherung ermöglichen (z.B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)

Nichts im Alleingang unternehmen, sondern Kontakt zu Kolleginnen / Kollegen oder einer Vertrauensperson aufnehmen. Achtung: Stehen Mitarbeitende unter Verdacht, dann nicht Kolleginnen / Kollegen kontaktieren, sondern Beratung von außen und bei der nächst höheren Leitungsstelle suchen.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende besteht eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.

Das weitere Vorgehen ist alters-, geschlechts- und entwicklungsbedingt und bedarf einer fachlichen Begleitung. Bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft / Fachberatungsstelle müssen Beobachtungen und Eindrücke geschildert werden und man kann sich für den konkreten Fall beraten lassen. Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden.
- Sofort die Eltern gegen den Willen des Kindes bzw. der / des Jugendlichen informieren.
- Die mutmaßliche Täterin/den mutmaßlichen Täter informieren.
- Ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlicher Täterin / mutmaßlichem Täter initiieren.
- unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr) Ein zu schnelles Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann unter Umständen viel Schaden anrichten.

Eine schnelle und schlecht vorbereitete Intervention oder unangemessene Nachfragen können das selbst errichtete Schutzgebäude der betroffenen Person zum Einsturz bringen und weitere Beeinträchtigungen für diese bedeuten.

Andererseits haben Täterinnen und Täter die Gelegenheit, Beweise und Aufzeichnungen zu vernichten.

Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist daher eine grundsätzliche Notwendigkeit.

Hilfreiche Interventionen brauchen eine gewisse Vorbereitungszeit, in der die Gefährdungssituation weiterbesteht.

Dies auszuhalten und trotzdem achtsam im Sinne der betroffenen Person zu handeln, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

14 Anhang: Aushänge

HIER FÜHLEN WIR UNS WOHL, WEIL ...

Unsere Grundlage für ein gutes Miteinander.
(nach dem Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirches Sachsen)

(Absatz 1)

... wir keine Gewalt zulassen.

(Absatz 2)

... wir laut sagen was stört.
... wir mit anderen freundlich reden.

(Absatz 3)

... wir „STOPP“ sagen, wenn andere uns zu nahe kommen und wir dabei kein gutes Gefühl haben.

(Absatz 4)

... alle gleich informiert sind, was uns als Gruppe betrifft.
... die Regeln von Jesus unser Zusammensein bestimmen:
> unterschiedslos > mitfühlend > sanftmütig > gerecht
> ehrlich > barmherzig > friedentiftend (Matthäus 5:3-8)

(Absatz 5)

... wir uns dafür einsetzen,
dass hier niemand Gewalt erlebt.

(Absatz 6)

... wir Vertrauen nicht missbrauchen.

(Absatz 7+8)

... unsere Gruppe zur Kirche gehört.
... Kirche ein sicherer Ort für Menschen sein will.
... wir uns in unserer Gruppe sicherer fühlen.

(Absatz 9)

... wir auf fehlende Achtsamkeit einander hinweisen.
... wir wissen, wer uns helfen kann,
wenn Gewalt geschieht.
... wir Hilfe annehmen.

GRR. ZZZ. ! SCHLAF.

Rede mit einem Menschen, dem du vertraust. Melden ist kein Petzen!

Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt
 Katrin.Wallrabe@evlks.de
 0351 - 4692109

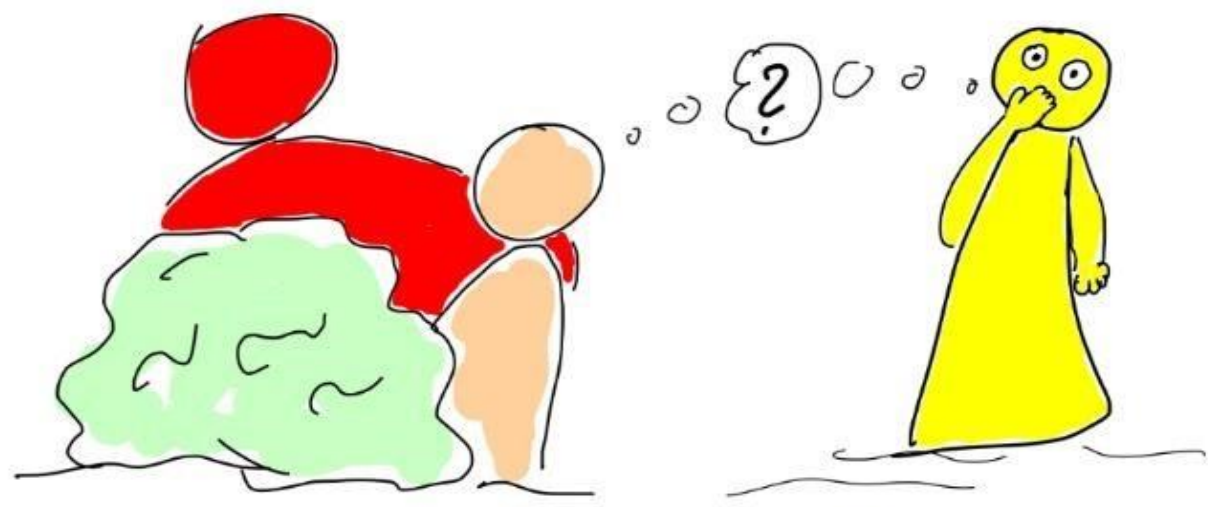
Die Präventionsbeauftragten, wissen was zu tun ist.

birgitt.schneider@evlks.de
 0152 27 38 31 54

Hier findest du Hilfe.

Melde

sexualisierte Gewalt.



>>Aktiv gegen Gewalt!<<

Wir wollen nur ungern hier jemanden von der Veranstaltung ausschließen. Aber als Veranstalter werden wir es tun, wenn du unsere Regeln ablehnst. Warum können wir es tun? Weil wir uns das Hausrecht vorbehalten.

DIE REGELN

FÜR EIN FRIEDLICHES MITEINANDER



LIEBE DEINEN NÄCHSTEN WIE DICH SELBST.

Wenn du gegenwärtig Schwierigkeiten hast, dich selbst zu lieben, dann versuche trotzdem, dem anderen von Mensch zu Mensch zu begegnen. Dies gelingt unter anderem durch ein sich begegnen mit:

Wertschätzung,
Freundlichkeit,
Hilfbereitschaft,
Fairness,
Gewaltfreiheit in Wort und Tat
Ehrlichkeit
Offenheit, für die eigene Sicht auf Gott, die Welt und
Lebensentwurf
und allem, was dem anderen gut tut.

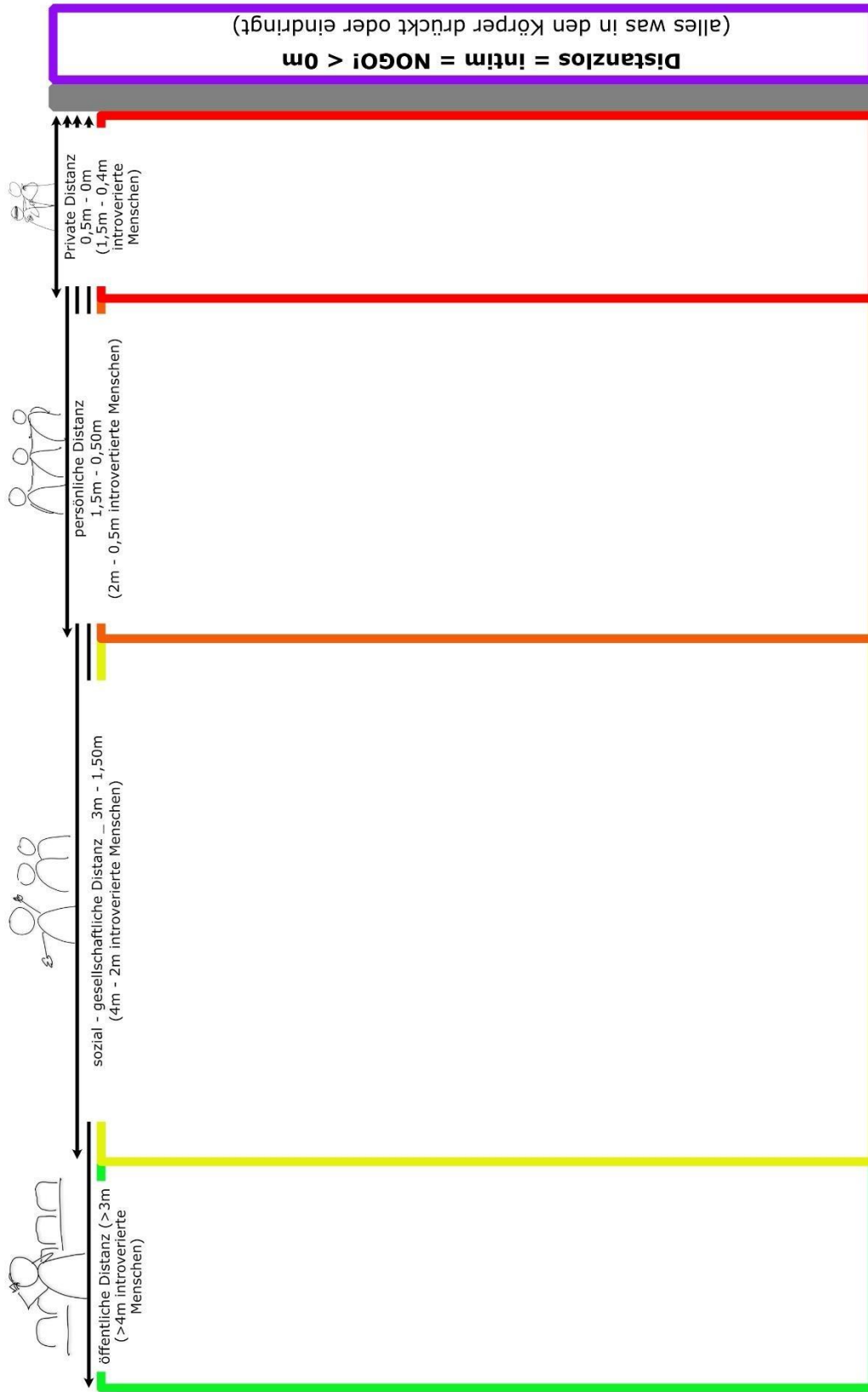


DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR. SIE ZU ACHTEN UND ZU SCHÜTZEN IST VERPFLICHTUNG aller staatlicher Gewalt.

Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

15 Anhang: Matrix zur Erarbeitung der Risikosituation in Nähe und Distanz

Wahrnehmung von Nähe-Distanz-Situation bei einer Veranstaltung (Blatt 1)
 Schreibe alle Situationen auf, in denen Menschen in Begegnung kommen und ordne diese Begegnungen den entsprechenden Distanzfeldern zu. Besprecht im Team, welche Maßnahmen ihr zum Schutz der Minderjährigen unternehmt.



16 Kontakt

Superintendent des Kirchenbezirkes Meißen-Großenhain

Andreas Beuchel

Tel.: 03521 / 409160

0173 4088 816

E-Mail: andreas.beuchel@evlks.de

Post: Freiheit 9, 01662 Meißen

Für Prävention beauftragte Person im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

Birgit Schneider

Tel.: 0152 27383154

E-Mail: birgitt.schneider@evlks.de

Post: Freiheit 9, 01662 Meißen

Bezirksjugendwart der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain

Denis Kirchhoff

Tel.: 0151 22809183

E-Mail: denis.kirchhoff@evlks.de

Post: Freiheit 9, 01662 Meißen

16.1 Kindeswohl im Landkreis Meißen

Informationen Handlungsleitfaden des Landkreises unter
<https://www.willkommenkinder.de/kinderschutzleitfaden.php>

Zwingende Einbindung der Fachberatung Kinderschutz („insoweit erfahrene Fachkraft“)

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Im Rahmen des § 8a SGB VIII besteht für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Regelfall die Verpflichtung zur Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Die Fallberatung hat hierbei prinzipiell anonymisiert zu erfolgen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät hinsichtlich

- der Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind oder den Jugendlichen,
- der Erkundung von Ressourcen, positiven Entwicklungsschritten und Potentialen im Fall,
- zur Erarbeitung eines Problembewusstseins sowie von Lösungsansätzen hinsichtlich der Sicherung des Kindeswohls,
- zur Einbeziehung sowie zur Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Sorgeberechtigten,
- und mit dem Ziel der Entwicklung neuer/nächster Handlungsschritte, gegebenenfalls unter Einschaltung anderer Professionen.

03522 528745

03525 633796

Gleichstellungsbeauftragte 03521 7257229

Weißer Ring Opferhilfe Außenstelle Riesa 0151 55164731

Opferhilfe Sachsen 0351 8010139

16.3 Beratung und Hilfe 24h

Frauen- und Kinderschutzhhaus 0351 8384653

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 116 016

Hilfetelefon „Schwangere in Not“ 0800 4040020

WeißerRing Opfertelefon 24h 116 016

Telefonseelsorge 0800 1110111

0800 1110222

Kinder- und Jugendtelefon Mo-Sa 14:00-20:00 Uhr 116 111

Elterntelefon (Mo+Mi+Fr 9:00-11:00 Uhr / Di+Do 9:00-19:00 Uhr) 0800 111 0550